

## 5. Kapitel

### Der Rechtsstaat und die Macht des Volkes

#### *I. Vom Machtmonopol zur Diktatur*

Indem die Sanktionsagenten über das faktische Monopol an physischen Machtmitteln verfügen, kommen sie gegenüber den anderen Mitgliedern ihrer sozialen Gruppe in eine qualitativ neue Lage. Von besonderer Tragweite ist dabei, daß ihnen diese Machtmittel nicht nur in ihrer ›abstrakten‹ Eigenschaft als Verfassungsorganen zur Verfügung stehen, deren Handeln durch den Verfassungsauftrag *normativ* bestimmt wird. In dem Moment, in dem sie ihre Positionen als Sanktionsagenten einnehmen, stehen ihnen die Ressourcen dieser Positionen auch als natürlichen Personen tatsächlich zur Verfügung: Sie sind dann *faktisch* in ihrem persönlichen Besitz und ihrer persönlichen Entscheidungsgewalt. Die klare Trennung zwischen einer privaten Verfügung über die verliehene Macht und ihrer Verwendung in der Rolle als Verfassungsorgan ist ja eine Grenze, die ›nur‹ durch die Verfassung gezogen wird. Die Macht und ihre Ausübung soll zwar an die ›Position‹ und nicht die ›Person‹ gebunden sein.<sup>1</sup> Wenn die ›Person‹ in der Ausfüllung ihrer ›Position‹ die mit der Position verbundenen Machtmittel aber physisch besitzt, dann existiert eine solche Grenze als empirisches Faktum und als tatsächliche Hürde für den Positionsinhaber nicht. Das hat weitreichende Folgen.

Als rationale Nutzenmaximierer werden die Sanktionsagenten nämlich keineswegs ›blind‹ nach der Rolle handeln, die ihnen durch die Verfassung und ihre Interessenten zudedacht ist. Sie werden vielmehr in jeder Situation erneut darüber entscheiden, für welche Ziele – seien sie ›privater‹ oder ›öffentlicher‹ Natur – sie ihre Machtmittel einsetzen. Sie werden immer wieder abwägen, ob sie ihre Macht gemäß der Verfassung und damit gemäß der Interessen der Normalbürger verwenden oder zu Zwecken, die der Verfassung und den Interessen der Normalbürger zuwiderlaufen.

---

<sup>1</sup> Zur näheren Abgrenzung von ›Personen‹ und ›Positionen‹ vgl. Coleman 1990, 167 ff.

Und sie werden ihre Entscheidung so treffen wie alle anderen rationalen Nutzenmaximierer auch: Sie werden in jedem Einzelfall untersuchen, welche der gegebenen Alternativen ihnen persönlich den größten Nutzen verspricht. Dauerhafte Verfassungstreue wird man von ihnen deshalb nur dann erwarten können, wenn es regelmäßig der Fall ist, daß die Wahl der verfassungskonformen Handlung die für sie bestmögliche Alternative ist. Daß ihre Interessen und Entscheidungen aber in jeder Situation wesentlich dadurch geprägt und beeinflußt werden, daß sie persönlich über ein erhebliches Potential an Zwangsgewalt verfügen können, versteht sich in einer ökonomischen Welt von selbst.

Mit einer Organisation ist immer das Problem verbunden, daß sich für die Agenten der Organisation mehr oder weniger häufig Gelegenheiten eröffnen, die Organisationsmittel für persönliche Ziele und Interessen zu mißbrauchen. Die Gründung einer Organisation und die damit einhergehende Neuverteilung von Ressourcen erzeugt zwangsläufig *neue* Wünsche und Ambitionen. Inwiefern ein Mißbrauch von Ressourcen möglich ist, hängt freilich auch von der Natur der Ressourcen ab. Eine Maschine zur Schuhproduktion stellt Schuhe her, ein Lastwagen eignet sich zum Transport von Gütern: Mißbrauchsmöglichkeiten sind in diesen Fällen von der Natur der Sache her enge Grenzen gezogen. Je »plastischer« eine Ressource, je zahlreicher und vielfältiger ihre Verwendungsmöglichkeiten, desto größer die Möglichkeiten ihres Mißbrauchs.<sup>2</sup>

Gerade die spezielle Ressource, die bei einem Sanktionsstab konzentriert ist, kann nun aber kaum »intrinsisch« an einen verfassungsgemäßen Gebrauch geknüpft werden. Zwangsmacht ist wie Geld ein fast universell einsetzbares Medium, mit dem sich eine Vielzahl verschiedenartiger Ziele realisieren läßt. Sie stellt ein besonders effektives und flexibles Instrument zur Verwirklichung des eigenen Willens dar. Ist sie erst einmal in der Hand eines bestimmten Akteurs in ausreichendem Umfang vereinigt, so werden sich mit Sicherheit persönliche Zwecke finden lassen, die mit Hilfe dieses Mittels realisiert werden können. Eine der größten Gefahren geht dabei von der Tatsache aus, daß der Besitz überlegener Zwangsmacht dem Machthaber die Möglichkeit eröffnet, seine Machtposition zu erweitern und auszubauen und über die ihm ursprünglich gewährten Rechte und Ressourcen hinaus sich immer weitergehende Rechte und umfangreichere Ressourcen anzueignen. Indem man Sanktionsagenten einen überlegenen Zwangsapparat zur Verfügung stellt, öffnet man eine Büchse der Pandora, weil Zwangsmacht nicht nur unmittelbar für persönliche Zweck-

---

<sup>2</sup> Vgl. Alchian/Woodward 1987; 1988.

ke mißbraucht werden kann, sondern sich auch dazu eignet, die bestehenden Machtverhältnisse kontinuierlich zuungunsten der weniger Mächtigen zu verschieben.<sup>3</sup>

Mit der neuen Machtverteilung bzw. Machtkonzentration als Folge der Machtübertragung an einen Sanktionsstab wird die homogene ›Grundausstattung‹ der Individuen, die Voraussetzung für die gesamte bisherige Willensbildung der Mitglieder einer sozialen Gruppe gewesen ist, in einem, in *dem* zentralen Punkt verändert. Zuvor konnte man als Beobachter einer ökonomischen Welt ebenso wie ihre Bewohner davon ausgehen, daß kein Mitglied einer sozialen Gruppe in einer Position ist, in der es mit Aussicht auf Erfolg versuchen könnte, ein einseitiges Normdiktat gegenüber seinen Mitmenschen durchzusetzen. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, an dem man sich daran erinnern muß, daß der Wunsch nach einem solchen einseitigen Normdiktat Ausgangspunkt und Basis für alle weiteren Überlegungen und Wünsche eines rationalen Nutzenmaximierers gewesen ist. Wenn diese Möglichkeit in seinem Entscheidungskalkül bislang keine ernsthafte Rolle gespielt hatte, dann nur aufgrund der Einsicht, daß ihre Verwirklichung unreal ist, solange er nicht über ein eindeutig überlegenes Machtpotential gegenüber seinen Mitmenschen verfügt.

Genau in dieser Hinsicht hat sich die Situation grundlegend gewandelt. Für diejenigen Akteure, die in einer sozialen Gruppe mit dem realen Zwangsmonopol ein singuläres Machtpotential besitzen, stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten und Chancen eines einseitigen Normdiktats in neuer Weise. Während die Normalbürger aufgrund ihrer unveränderten Interessenlage auch weiterhin die von ihnen eingesetzte Verfassung sowie die Normen einer Kernmoral präferieren werden, muß für die Sanktionsagenten weder die weitere Geltung der Verfassung in ihrem Interesse sein noch die weitere Geltung der sozialen Normen, deren Schutz diese Verfassung dienen soll. Ihre ›postkonstitutionelle‹ Interessenlage hat ihre ursprünglichen Präferenzen in der Phase der ›konstitutionellen‹ Entscheidung über die Inhalte einer Verfassung erheblich verändert.

Die sozialen Verhältnisse, unter denen eine bestimmte Normenordnung den *gemeinsamen* Wünschen und den Interessen *aller* Mitglieder einer sozialen Gruppe entsprechen konnte, sind durch die eingetretene Machtkonzentration umgestoßen worden. Die Gemeinsamkeit von Inter-

---

<sup>3</sup> Eine prägnante Analyse von Machtbildungsprozessen, wie »aus etwas Macht mehr Macht wird und aus mehr Macht viel Macht«, findet sich bei Popitz 1992, 185 ff.

essen und Wünschen wird die Inhaber des Machtmonopols nicht mehr in jeder Hinsicht einschließen. Gerade sie befinden sich aber in einer Position, in der sie gestützt auf ihren Zwangsapparat abweichende Präferenzen mit guten Chancen gegen die Interessen der übrigen durchsetzen können.<sup>4</sup> Sie werden als Machthaber der Versuchung ausgesetzt sein, die alte Verfassung durch eine neue Verfassung zu ersetzen, in der sie nicht mehr auf die normprotektive Rolle festgelegt sind, sondern im eigenen Interesse die Rolle von Normproduzenten bzw. Normgebern übernehmen können – sie werden also der Versuchung ausgesetzt sein, eine *Diktatur* zu inthronisieren.

Dieser Gefahr kann man von seiten der Normalbürger auch dadurch kaum entgehen, daß man den Machthabern einen Mißbrauch ihrer Machtmittel ›abkauft‹. Solche Zahlungen müßten den Erträgen zumindest nahekommen, die sich die Machthaber von einer verfassungswidrigen Verwendung ihrer Machtmittel erhoffen können. Neben einem offenen Mißbrauch ihrer Machtposition, mit der Folge einer mehr oder weniger direkten Unterdrückung der anderen Mitglieder ihrer sozialen Gruppe, können die Inhaber des Machtmonopols ihre Ziele deshalb auch durch eine ›schleichende‹ Aushöhlung der Verfassung erreichen.<sup>5</sup> Mit Hilfe ausdrücklicher oder latenter Drohungen können sie immer umfassendere Herrschaftsrechte erzwingen. Ein neues strategisches Gleichgewicht zwischen ihnen und ihren mehr oder weniger ohnmächtigen Mitbürgern wird erst dann eintreten, wenn sie im großen und ganzen die Ziele realisiert haben, die sie auch durch ein unverhülltes Normdiktat realisieren würden. In keinem Fall wird es jedoch möglich sein, sie durch höhere Kompensationen zu einer Beachtung derjenigen Verfassung zu motivieren, die den ursprünglichen Wünschen der Normalbürger entspricht – einfach darum nicht, weil eine immer weitergehende Erhöhung dieser Vergütungen selber eine Verfassungsänderung mit gravierenden Einschränkungen der Rechte der ›zahlenden‹ Normalbürger darstellt.

---

<sup>4</sup> Daß mit der Gründung von Organisationen generell neue Interessenlagen und neue Interessenkonflikte entstehen, ist nach einem berühmten Diktum von Robert Michels die Konsequenz aus einem »ehernen Gesetz der Oligarchie«: »Es ist ein universell anwendbares soziales Gesetz, daß jedes Organ einer Gemeinschaft, wenn es erst einmal konsolidiert ist, besondere Interessen ausbildet. Die Existenz dieser speziellen Interessen führt notwendig zu einem Konflikt mit den Interessen der Gemeinschaft.« (Michels 1949, 406; meine Übersetzung) Gleichzeitig erlauben die gebündelten Ressourcen von Organisationen, daß sie ihre Sonderinteressen gegen die Allgemeininteressen in vielen Fällen erfolgreich durchsetzen.

<sup>5</sup> Vgl. Coleman 1974, 44 ff.; Buchanan 1984, 139 ff., 231 ff.; Vanberg 1982, 176 ff.

Es ist ein paradoxes Resultat entstanden. Die Verwirklichung der ursprünglich von allen Beteiligten gewünschten Verfassung verhilft einigen von ihnen zu einer privilegierten Position, die ihnen das Interesse an der Weiterexistenz dieser Verfassung nimmt. Die Mittel, die sie als Organe der Verfassung in die Lage versetzen sollen, für einen Schutz der bestehenden Ordnung zu sorgen, eröffnen ihnen zugleich die Chance und damit den Anreiz, eine ›Verfassungsrevolution von oben‹ in ihrem persönlichen Interesse zu inszenieren. Der Normalbürger sieht sich mit einem grundlegenden Dilemma konfrontiert: Überträgt er gesellschaftliche Machtmittel zum Zweck der Garantie sozialer Ordnung an bestimmte Personen, grenzt er ihre Interessenlage von seiner ab und setzt sie der Versuchung aus, ihre Machtmittel gegen ihn einzusetzen. Verzichtet er jedoch ganz oder teilweise auf eine solche Konzentration der Machtmittel, kann er nicht erwarten, daß die Ordnungsgaranten ihren Auftrag erfüllen können. Es scheint ihm die Hobbessche Einsicht zu bleiben, daß man als Bürger nur die Wahl hat zwischen dem Übel einer absoluten Herrschaft und dem Übel einer unfriedlichen Anarchie.<sup>6</sup>

## II. Von der Diktatur zur Oligarchie

Nun darf man aber die Inhaber des Machtmonopols nicht wie einen Akteur mit einem *einheitlichen Willen* betrachten, der autonom über die Verwendung seiner Machtmittel entscheiden und alle Erträge aus ihrem möglichen Mißbrauch unbehelligt vereinnahmen kann. Ein Sanktionsstab wird nicht durch ein einzelnes Individuum gebildet, sondern muß zahlreiche aktive Mitglieder haben. Das Machtmonopol wird sich in den Händen eines *Kollektivs* befinden. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen sich gewisse organisatorische Möglichkeiten der Vorbeugung gegen einen Machtmißbrauch zu eröffnen: beispielsweise hierarchische Befehls- und Überwachungsstrukturen, die ein verfassungskonformes Handeln der Sanktionsagenten durch einen organisationsinternen Kontrollmechanismus gewährleisten.

Grundsätzlich gilt jedoch: Auch wenn man ausdrücklich berücksichtigt, daß man es mit einer *Gruppe* von Personen zu tun hat, die über das Machtmonopol in einer Gesellschaft verfügen, wird sich das *gemeinsame* Interesse dieser Personen nicht mit dem Interesse der Normalbürger decken. Es wird sich vielmehr darauf richten, daß ihre Gruppe unter den ge-

<sup>6</sup> Vgl. Witt 1992; 1993.

gebenen, für sie günstigen Bedingungen einer asymmetrischen Machtverteilung möglichst viele Vorteile herausschlägt. Ob eine einzelne Person mit einer herausragenden Machtposition besondere *individuelle* Ziele verbindet oder eine Gruppe von Personen besondere *kollektive* Ziele, ändert nichts daran, daß diese Sonderinteressen in Gegensatz zu den Interessen der Normalbürger geraten.

Es ist in diesem Zusammenhang vollkommen gleichgültig, wenn eine Verfassung formuliert und erlassen worden ist, die eine organisationsinterne Befehls- und Kontrollstruktur zur Überwachung einer verfassungskonformen Tätigkeit der Sanktionsagenten vorsieht. Ebenso wie die Sanktionsagenten aufgrund ihres Machtpotentials einen Anreiz haben, gegen ihren ursprünglichen Verfassungsauftrag zu handeln, werden sie aufgrund dieser Macht einen Anreiz haben, bestehende Organisationsstrukturen zu beseitigen, sofern sie von ihnen an einer effektiven Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden. Solange ein Befehls- und Kontrollmechanismus innerhalb der Organisation eines Sanktionsstabes nur aufgrund der Wünsche der Normalbürger ›existiert‹, ist das für die reale Interessenlage und die Entscheidungen der Agenten des Sanktionsstabes so bedeutungslos wie die Existenz ihres grundlegenden Verfassungsauftrags selbst. Eine bloße Ergänzung der Verfassung durch zusätzliche Normen kann daran nichts ändern.

Die Tatsache allein, daß ein Machtmonopol der Kontrolle einer Gruppe von Personen und nicht einem einmütig entscheidenden und handelnden Akteur untersteht, ist demnach als solche kein Grund, daß sich anstatt einer Diktatur eine Staatsform entwickelt, in der die Interessen aller Bürger gleichmäßige Berücksichtigung finden. Sie macht nur deutlich, daß auch die diktatorische Herrschaft eines einzelnen immer auf einer *Oligarchie* beruht, d.h. auf der Herrschaft und Privilegierung einer bestimmten *Gruppe*. Allerdings führt diese Tatsache vor Augen, daß auch die Inhaber eines Machtmonopols bei der *Umsetzung* ihrer gemeinsamen Wünsche und Interessen mit gewissen Problemen zu kämpfen haben – wie leicht erkennbar ist, sind diese aber nicht von einer Art, daß für die Machthaber Anreize zu einem verfassungskonformen Handeln im Interesse der Normalbürger entstehen.

In der praktischen Realisierung ihres gemeinsamen Interesses an der Errichtung einer oligarchischen Herrschaft kann die Gruppe der Machthaber mit zwei Konstellationen konfrontiert sein: Entweder existieren in ihrer Gruppe kontinuierliche persönliche Beziehungen zwischen allen Beteiligten und sie sind aufgrund funktionierender interpersonaler Reziprozität ›kooperationsfähig‹. Oder ihre Gruppe leidet bereits selber unter

dem Insignifikanzproblem und fehlender sozialer Interdependenz, so daß eine reibungslose Kooperation im gemeinsamen Herrschaftsinteresse nicht mehr zustande kommt.

Solange kontinuierliche persönliche Beziehungen in der Gruppe der Machthaber bestehen und infolgedessen der Mechanismus interpersonaler Reziprozität wirksam ist, werden sie keine grundsätzlichen Schwierigkeiten haben, ihr Klubkollektivgut ›oligarchische Herrschaft‹ erfolgreich zu produzieren. Allerdings können selbst enge persönliche Beziehungen zwischen den Angehörigen einer Oligarchie und eine permanente gegenseitige Bespitzelung kaum verhindern, daß sich Gelegenheiten zu einer geheimen Konspiration auftun – der Wirksamkeit interpersonaler Reziprozität ist unter diesem Gesichtspunkt von vornherein eine enge Grenze gezogen. Wenn es um Strategien der Machtübernahme geht, bieten sich viele Möglichkeiten an, arglistiges und heimtückisches Verhalten geheim zu halten. Die Erlangung von Informationen stellt für die Privilegierten innerhalb einer Oligarchie immer ein Kardinalproblem dar.<sup>7</sup>

Weist die Gruppe der Machthaber selber Strukturen auf, durch die Signifikanz des Einzelverhaltens und eine ausreichende soziale Interdependenz nicht mehr gewährleistet sind – wie es etwa für einen Sanktionsstab in einer Großgesellschaft typisch ist –, dann werden sich ihre Herrschaftsinteressen allein auf der Grundlage interpersonaler Reziprozität nicht mehr realisieren lassen. Es werden sich in der Gruppe der Machthaber die Vorgänge wiederholen, die zur Bildung der ersten Schutzvereinigungen geführt haben – allerdings unter anderen Vorzeichen. Denn zwar wird für die Mitglieder der Machtelite ein Anreiz zu einem kollektiven und organisierten Handeln bestehen, um sich – neben den von der Verfassung vorgesehenen offiziellen Formen der Kooperation – zu funktionsfähigen ›Solidaritätskernen‹ zusammenzuschließen. In diesem Fall allerdings nicht mit dem Motiv, sich gegen die Übergriffe anderer Personen zu schützen, sondern vor allem mit dem Ziel, die Normalbürger möglichst systematisch und effektiv auszubeuten.

Hat die Gruppe der Machthaber eine entsprechende Größe erreicht, dann ist ebenfalls zu erwarten, daß sich eine ganze Anzahl von diesen kooperativen Zusammenschlüssen bilden und in ein Konkurrenzverhältnis zueinander geraten. Aber auch dann kann man *nicht* damit rechnen, daß eine solche Fraktionsbildung die Machthaber motivieren könnte, die Verfassung einzuhalten und ihre Machtmittel den ursprünglichen Zwecken

---

<sup>7</sup> Vgl. Tullock 1987, 17 ff.

und ihrem Verfassungsauftrag gemäß zu verwenden.<sup>8</sup> Eine Konkurrenz wird nämlich vor allem um das Ausbeutungsprivileg entbrennen – wenn aus dieser Konkurrenz stabile Normen hervorgehen, dann allenfalls Normen, durch die eine systematische Repression der Normalbürger im Interesse der Machthaber ›geregelt‹ wird.

Als Ergebnis einer solchen konfliktorischen Entwicklung innerhalb einer Oligarchie können unterschiedliche Zustände eintreten. Die konkurrierenden Machtzentren können versuchen, sich untereinander auf eine bestimmte Aufteilung von ›Gebieten‹ zu einigen, die sie jeweils exklusiv ausbeuten dürfen (›Mafia-Modell‹). Eine solche Aufteilung wird aber kaum ein stabiles Gleichgewicht erreichen, da regelmäßig Anreize zu einer Ausdehnung des eigenen Machtbereichs auftreten. Im Unterschied zu den relativ konstanten Machtverhältnissen zwischen einzelnen Individuen ist das Machtverhältnis zwischen Gruppen höchst variabel, so daß es für bestimmte Gruppen immer wieder die Aussicht gibt, die eigene Macht gegenüber konkurrierenden Gruppen *entscheidend* zu vergrößern.

Wahrscheinlicher ist daher, daß sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Fraktionen innerhalb der Oligarchie schließlich gegen die anderen Gruppen durchsetzen wird. Die Stabilisierung ihrer Vorherrschaft ist aber schwierig. Zur Stützung der inneren Struktur einer Oligarchie läßt sich das Mittel der Machtkonzentration in den Händen eines internen ›Sanktionsstabes‹ nicht oder nur sehr eingeschränkt anwenden. Die Oligarchie mag sich zwar nach außen auf die ›Macht der Gewehrläufe‹ verlassen können, aber sie kann diese Macht nicht auch zur Lösung ihrer eigenen Probleme uneingeschränkt einsetzen. Man kann als Befehlshaber einer Armee die Soldaten nicht entwaffnen, um die Armee besser kontrollieren zu können. Die Organisation einer oligarchischen Herrschaft muß von Agenten getragen werden, die gegenüber den übrigen Mitgliedern der Oligarchie ›Waffengleichheit‹ aufweisen. Daß dies nicht nur in einer ökonomischen Welt ein unsicheres Fundament für die Errichtung von Autoritätsstrukturen ist, haben so manche Militärdiktatoren und Mafiabosse schmerzhaft erfahren müssen.

Die Organisation der Herrschaft einer Oligarchie wird infolgedessen – trotz und auch wegen der beträchtlichen Erträge, die sie für ihre Mitglieder abwerfen kann – in einem notorisch instabilen Zustand bleiben, der von andauernden Kämpfen, Rivalitäten und Auseinandersetzungen um die besten Pfründe und die Organisationsmacht gekennzeichnet ist. Die einzelnen Mitglieder der Oligarchie werden immer wieder versucht sein,

---

<sup>8</sup> In diese Richtung argumentiert etwa Kliemt 1986a, 331; vgl. auch 1988.

sich zu neuen Fraktionen zusammenzuschließen, um die interne Herrschaftsmacht durch einen ›Putsch‹ oder eine ›Palastrevolution‹ zu übernehmen.<sup>9</sup>

Die grundlegenden Probleme sozialer Ordnung wiederholen sich also im Mikrokosmos der Oligarchie selbst. Auch hier können gemeinsame Wünsche und Interessen an Grenzen ihrer wirksamen Umsetzung stoßen. Ein wichtiger Unterschied zu der ursprünglichen Situation besteht jedoch darin, daß eine organisatorische Umstrukturierung im Sinne einer teilweisen Entmachtung der Beteiligten nicht mehr möglich ist – ihr Machtpotential wird zur Unterdrückung der restlichen Bevölkerung weiterhin benötigt. Das hat für die Mitglieder der Oligarchie die Konsequenz, daß sie dauerhaft in einem ›Naturzustand‹ leben müssen. Sie können sich nicht unter den Schutz einer ›Staatsmacht‹ begeben. Diese ›Staatsmacht‹ sind sie nämlich selbst. Summiert man die Gesamtheit der Gefährdungen weniger einer oligarchischen Herrschaft insgesamt als vielmehr ihrer einzelnen Nutznießer, dann kann man sich dem Urteil von Gordon Tullock über das Leben von Diktatoren und Autokraten anschließen: »Es ist ein gutes, aber eher kurzes Leben.«<sup>10</sup>

Doch auch wenn man davon ausgehen kann, daß eine oligarchische Herrschaft keinen sehr stabilen Zustand erreicht. Diese Instabilität wird gerade nicht zu einer Verwirklichung des ursprünglichen ›Gesellschaftsvertrages‹ tendieren und keine Interessenidentität zwischen Machthabern und Normalbürgern herstellen. Die stattfindenden Kämpfe und Auseinandersetzungen werden sich um die Privilegien der Herrschaft selbst drehen – es werden Kämpfe und Auseinandersetzungen unter denjenigen sein, die faktisch im Besitz der Machtmittel sind und diese Ressourcen möglichst optimal im eigenen Interesse einsetzen wollen. Die Interessen und Wünsche der Normalbürger werden dabei nicht ins Gewicht fallen. Sie sind nur wichtig als potentielle Ausbeutungsobjekte.

---

<sup>9</sup> Eine eindrucksvolle Schilderung der Gefährdungen, denen die jeweiligen Machthaber in einer Oligarchie oder Autokratie deshalb ausgesetzt sind, findet sich (ausdrücklich unter ökonomischen Prämissen) bei Tullock 1987, insbes. 17 ff.

<sup>10</sup> Ders. aaO., 127; meine Übersetzung.

### III. Von der Oligarchie zum Rechtsstaat

#### A. Teile und kontrolliere

Betrachtet man die tatsächlich vorhandenen staatlichen Institutionen in nicht-oligarchischen, freiheitlichen Gesellschaften, dann drängt sich der Eindruck auf, daß bei unseren theoretischen Spekulationen über die Unvermeidlichkeit oligarchischer Herrschaft eine auffällige Eigenschaft dieser Institutionen bisher nicht berücksichtigt wurde. Die Organisation einer solchen Gesellschaft zeichnet sich nämlich dadurch aus, daß sie nicht von einer einzelnen homogenen Gruppe von Personen mit denselben Rechten, Pflichten und positionsspezifischen Ressourcen getragen wird. Neben dem eigentlichen Sanktionsstab, dem der faktische Vollzug von Zwangsmaßnahmen und Strafen obliegt, existieren insbesondere ein spezieller ›Normsetzungsstab‹ sowie ein spezieller ›Rechtsstab‹, die den Sanktionsstab in seiner Tätigkeit normieren und kontrollieren. Liegt vielleicht in dieser ›Gewaltenteilung‹ die Lösung des Problems, wie auch in einer ökonomischen Welt die Verfassungskonformität staatlicher Organe gesichert werden könnte: durch eine komplexe Struktur sich wechselseitig kontrollierender und überwachender Gruppen, in der keine dieser Gruppen die Chance hat, eine Übermacht zu erzielen?

Von Autoren, die eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung vertreten, wird diese Möglichkeit häufig genannt. Sie erkennen zwar an, daß in einer ökonomischen Welt äußerst »restriktive Bedingungen der Entstehung von sozialer Ordnung« bestehen und daß der Mechanismus interpersonaler Reziprozität »allein ungeeignet (ist) zur Erklärung der Stabilität globaler Makrosysteme«. <sup>11</sup> Aber sie vermuten, daß in dem Nachweis, daß soziale Ordnung in Kleingruppen möglich ist, auch der Schlüssel enthalten sein könnte für die Erklärung sozialer Ordnung auf einer Makroebene, auf der die Gruppen untereinander ähnlich agieren wie die einzelnen Individuen innerhalb dieser Gruppen. <sup>12</sup> »Der Staat selber und jede seiner Behörden« könnten sich so »aus einer Vielzahl von ›Bausteinen‹ zusammensetzen, »die sich gegenseitig kontrollieren« <sup>13</sup> und in Schach halten.

---

<sup>11</sup> Voss 1985, 222 f.

<sup>12</sup> Vgl. ders. aaO., 223; Vanberg/Buchanan 1988.

<sup>13</sup> Kliemt 1980, 98.

Untersuchen wir also, welche Mittel zur ›Zähmung‹ staatlicher Macht sich vom Interessenstandpunkt der Normalbürger in einer ökonomischen Welt aus im einzelnen anbieten.

### B. Pflichtnormen als Bestandteile der Verfassung

Die Normalbürger können unter den gegebenen Bedingungen nicht erwarten, daß sich die von ihnen angestrebte Verfassungswirklichkeit *spontan* als Folge uneingeschränkter rationaler Interessenwahrnehmung aller Beteiligten einstellt. Bleibt den Sanktionsagenten ihre Autonomie in ihren Entscheidungen über den Einsatz ihrer Machtmittel überlassen, wird die Wahrnehmung dieser Freiheit zu einer Verfassungswirklichkeit führen, die den Wünschen der Normalbürger als Verfassungsinteressenten diametral zuwiderläuft. Das Ergebnis wäre eine *Zwangsordnung* im Sinne einer Ordnung, die durch Zwang oktroyiert wird und auf der Willkür der Inhaber der Zwangsmittel beruht. Für die Normalbürger würde sich eine kollektive Sanktionsmacht zu einem öffentlichen *Übel* und nicht zu einem öffentlichen *Gut* entwickeln.

Wenn die Autonomie eines Akteurs dazu führt, daß er Entscheidungen trifft und Verhaltensweisen wählt, die den Interessen anderer Personen entgegenlaufen, dann werden sie sich eine *Einschränkung* seiner Autonomie wünschen. Sie werden sich wünschen, daß er sich so verhält, wie sie es wollen, und nicht so, wie es seinem freien Ermessen und Belieben entspricht – sie werden sich also als Norminteressenten die Geltung von Normen wünschen, durch die seinen Handlungen Grenzen gezogen werden. Daraus folgt, daß aus der Sicht der Normalbürger die Verfassung einer kollektiven Sanktionsmacht und damit die *Zwangsordnung* in ihrer sozialen Gruppe nicht nur aus Ermächtigungsnormen bestehen dürfen. Sie müssen als wesentliche Bestandteile *Pflichtnormen* enthalten, denen gemäß die Sanktionsagenten sich so verhalten sollen, wie es dem Willen der Normalbürger und Verfassungsgeber entspricht. Nicht nur die *Macht* der Sanktionsagenten soll auf Normen zurückgehen, sondern auch die *Ausübung* ihrer Macht. Der tatsächliche Besitz von Gewaltmitteln soll von der Bestimmungsmacht getrennt werden, über ihren Gebrauch autonom entscheiden zu können.

### C. Die Durchnormierung der Gewaltanwendung

In *materieller* Hinsicht wird es den Normalbürgern darum gehen, daß die Verfassung einer kollektiven Sanktionsmacht die Ermächtigung zur Zwangsausübung der Sanktionsagenten auf Fälle normwidrigen Handelns beschränkt, in denen Normen verletzt werden, deren Geltung im Interesse der Normalbürger liegt. An erster Stelle der Pflichtnormen, die die Tätigkeit der Sanktionsagenten bestimmen, müssen aus diesem Grund *Zwangsnormen* mit der Struktur konditionaler Regeln stehen, in denen festgelegt ist, unter welchen Bedingungen – vor allem: bei welchen Arten von Normübertretungen – die Sanktionsagenten zur Verhängung von Sanktionen und Zwangsakten ermächtigt und verpflichtet sind. Das Interesse der Normalbürger wird sich aber nicht nur darauf richten, daß die *Voraussetzungen* für die Maßnahmen des Sanktionsstabes eindeutig fixiert sind. Sie werden Wert darauf legen, daß auch der Umfang und die Art der Sanktionen und Zwangsmittel, die bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes zur Anwendung kommen, nicht dem Gutdünken der Sanktionsagenten überlassen bleiben.

In *formeller* Hinsicht wird den Normalbürgern vor allem wichtig sein, daß die Tätigkeit der Sanktionsagenten möglichst *umfassend* durch Normen geregelt ist. Der potentielle Interessenkonflikt zwischen Normalbürgern und Sanktionsagenten bricht immer dann auf, wenn sich für die Sanktionsagenten ein Freiraum ergibt, in dem sie autonom über die Verwendung ihrer Machtmittel entscheiden können. Es muß daher im Interesse der Normalbürger sein, daß die *gesamte* Tätigkeit der Sanktionsagenten normiert wird. Sie müssen sich eine Zwangsordnung wünschen, in der die Ausübung von Zwang und Gewalt lückenlos und detailliert durch Normen erfaßt ist und in der jeder einzelne Zwangsakt ausschließlich aufgrund der Anwendung einer Norm erfolgt.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nicht nur einer *extensiv* umfassenden Normierung, sondern insbesondere auch einer *intensiven* inhaltlichen Normierung, die persönlichen Maßstäben und ›subjektiver Eigenwertung‹ keinen Raum läßt. Es wurde in Teil I ausführlich erörtert, welche Eigenschaften eine Normenordnung im einzelnen aufweisen muß, damit sie zu einer solchen hochgradigen Bindung des Normanwenders führt.<sup>14</sup> Sie betreffen zum einen bestimmte formale Qualitäten der Normen, die der Entscheidungsfindung zugrunde liegen, zum anderen Anfor-

---

<sup>14</sup> Vgl. S. 106 ff.

derungen, die an den Vorgang der Normanwendung selber zu richten sind.

Die Intensität in der ›Durchnormierung‹ der Gewaltausübung, wie sie für den Rechtsstaat im Sinne des Gesetzesvorbehalts, des Bestimmtheitsgebots und der Normen einer juristischen Entscheidungsbegründung charakteristisch ist, wird demnach auch vom Interessenstandpunkt eines rationalen Nutzenmaximierers aus, der als Normalbürger ein normativ ungebundenes Entscheiden der Sanktionsagenten minimieren möchte, erstrebenswert sein. Und gerade für ihn: Denn für ihn muß sich der Wunsch nach einer wirksamen Einschränkung der Willkür der Sanktionsagenten unmittelbar aus der Erkenntnis ergeben, daß in einer ökonomischen Welt ein prinzipieller Interessenkonflikt zwischen einer mächtigen ›Exekutive‹ und den ohnmächtigen Bürgern unvermeidlich ist.

#### D. Gesetzgebung

Die Normen der Zwangsordnung, die nach dem Willen der Normalbürger der Tätigkeit der Sanktionsagenten zugrunde liegen werden, sollen diese Tätigkeit intensiv und im Detail regeln und möglichst genau festlegen, unter welchen Voraussetzungen welche Art von rechtlichen Zwangsmaßnahmen zu treffen sind. Sollen aber Normen als Instrumente der Verhaltenssteuerung in dieser präzisen und umfassenden Weise eingesetzt werden, ist es erforderlich, daß sie explizit formuliert und festgehalten werden. Es muß darüber hinaus gewährleistet sein, daß für alle Beteiligten erkennbar ist, welche Normen zu einem bestimmten Zeitpunkt als Elemente einer Zwangsordnung Verbindlichkeit beanspruchen. Eine solche verbindliche Fixierung der Normen einer Zwangsordnung verlangt die Einrichtung eines Gesetzgebungsorgans, das mit entsprechenden Normsetzungskompetenzen ausgestattet ist. Die Funktionen eines solchen Organs erhalten in Anbetracht des Machtmonopols des Sanktionsstabes ein besonderes Gewicht. Es geht dann auch um die eindeutige Verbindlichkeit und klare Formulierung von Normen gegenüber Normadressaten, die mit den Norminteressenten in einer grundsätzlich konfliktorischen Beziehung stehen.

Bei der Konstruktion eines Gesetzgebungsorgans ist aus der Sicht der Normalbürger ein Repräsentations- und Entscheidungsverfahren wesentlich, das die Interessen der Normalbürger zum Tragen bringt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Prinzip der *Gewaltenteilung* zwischen den Mitgliedern des Gesetzgebungsorgans – dem Normsetzungsstab – und dem

Sanktionsstab von entscheidender Bedeutung. Das gilt nicht nur im Hinblick darauf, daß die Sanktionsagenten den Normen unterworfen sein müssen, die von dem Normsetzungsstab erlassen werden, daß also ein klares Subordinationsverhältnis zwischen ihnen herrschen muß. Es gilt besonders auch im Hinblick darauf, daß die Mitglieder des Sanktionsstabes nicht gleichzeitig Mitglieder des Normsetzungsstabes sein dürfen. Wenn das Konzept sich wechselseitig kontrollierender Gruppen zur Abwehr der Gefahren, die von dem Machtmonopol der Sanktionsagenten drohen, Erfolg haben soll, dann ist es eine notwendige Voraussetzung, daß die Interessenlage der Mitglieder des Normsetzungsstabes *nicht* mit der Interessenlage der Sanktionsagenten übereinstimmt, wie sie sich aus dem Besitz der speziellen Zwangsmittel des Sanktionsstabes ergibt. Das Prinzip der Gewaltenteilung und der strikten Trennung der Organwalter der verschiedenen Verfassungsorgane ist in einer ökonomischen Welt eine zwingende Konsequenz, wenn man mit einem Normsetzungsstab ein Gegengewicht zu der Macht und den Interessen der Sanktionsagenten schaffen will.

Allerdings wird der Normalbürger der Entscheidungskompetenz des Normsetzungsstabes ebenfalls gewisse Grenzen ziehen. Er wird ihm vor allem die Möglichkeit vorenthalten, die normative Bestimmungsmacht über die Anwendung von Zwang durch *individuelle* Zwangsnormen auch für den konkreten Einzelfall auszuüben. Diese Möglichkeit würde die Mitglieder des Normsetzungsstabes potentiell in die gleiche Lage versetzen, in der zuvor die Sanktionsagenten waren, nämlich die Ressourcen eines Zwangsmonopols uneingeschränkt gegen bestimmte Individuen einsetzen zu können. Erst indem die Mitglieder des Normsetzungsstabes darauf beschränkt sind, ausschließlich *allgemeine* Normen zu erlassen, von deren Konsequenzen sie als Adressaten auch selber betroffen sind, bleibt ihre Interessenlage im Kern in Übereinstimmung mit der Interessenlage der Normalbürger.<sup>15</sup>

### E. Grundrechte

Spätestens mit der Einrichtung eines speziellen Gesetzgebungsorgans wird für einen Normalbürger auch ein Bedarf an Grundrechten akut. Zwar wird er sich ein solches Gesetzgebungsorgan wünschen, um durch Repräsentanten seiner Interessen die geltenden Zwangsnormen gegenüber den Sanktionsagenten möglichst klar und eindeutig formulieren und

---

<sup>15</sup> Vgl. S. 97 ff.

in den Bereichen festlegen zu lassen, in denen auch zwischen den Normalbürgern nicht von vornherein eine Übereinstimmung besteht. Aber es existieren auch eine Menge von Normen, die er nicht zur Disposition eines Gesetzgebungsorgans stellen wird. Es handelt sich um Normen, die seinen fundamentalen Interessen am Schutz körperlicher Unversehrtheit, individueller Freiheit und Selbstbestimmung dienen sowie elementare private Verfügungsrechte sicherstellen. Sie gehören für ihn zu dem unumstrittenen Kernbestand jeder Normenordnung. Bei diesen Normen besteht gar kein Anlaß, sie der Normsetzungskompetenz eines bestimmten Organs auszuliefern – im Gegenteil: Sie umreißen die Grenzen, an denen vom Interessenstandpunkt des Normalbürgers aus die Flexibilität und Änderbarkeit einer Normenordnung enden sollen. Es gibt für ihn keinen Grund, diese Normen nicht in einer relativ endgültigen Form ein für allemal in der Verfassung zu fixieren.

Ein Normalbürger wird in einer ökonomischen Welt auch dann Wert darauf legen, daß bestimmte Normen den Entscheidungen eines Gesetzgebungsorgans entzogen sind, wenn er *im Prinzip* von einer Interessensharmonie zwischen den Mitgliedern dieses Organs und seinen eigenen Interessen ausgeht. Denn selbst wenn die Angehörigen eines Normsetzungsstabes nicht wie die Sanktionsagenten über die physischen Machtmittel eines Zwangsmonopols verfügen, so geraten doch auch sie aufgrund ihrer besonderen Funktion in eine Position, die zu einem partiellen Interessenkonflikt mit den Normalbürgern führen kann. Der Normalbürger muß damit rechnen, daß es unter bestimmten Bedingungen im Interesse der Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans sein kann, Normen einzuführen, die seinen Interessen widersprechen. Er muß infolgedessen den Wunsch haben, daß auch der Normsetzungsstab in seinen Entscheidungskompetenzen beschnitten und seine Normsetzungsmacht durch ›Grundrechte‹ gebunden und eingeschränkt wird.<sup>16</sup> Auch in einer ökonomischen Welt wird ein grundsätzliches Interesse der Normalbürger vorhanden sein, daß die Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans inhaltlich in einem bestimmten Ausmaß durch die Verfassung reglementiert wird, daß also auch die Willensbildung des Gesetzgebers nicht vollständig frei ist.

---

<sup>16</sup> Vgl. Brennan/Buchanan 1993, 109 ff.

## F. Rechtsprechung

Einen zentralen Stellenwert hat für die Normalbürger in einer ökonomischen Welt die Existenz einer unabhängigen rechtsprechenden Instanz, also einer Instanz mit der Autorität, das geltende und für den Einzelfall verbindliche Recht festzustellen. Angesichts des manifesten Interessenkonflikts zwischen den Normalbürgern und den Sanktionsagenten erklärt sich dieser Stellenwert weniger im Hinblick auf die streitschlichtende Funktion einer solchen Instanz für das Verhältnis zwischen den Normalbürgern selber und auch nicht primär im Hinblick auf die potentiellen Interessendivergenzen zwischen Normsetzungsstab und Normalbürgern. An erster Stelle steht vielmehr die Kontroll- und Überwachungsfunktion gegenüber den Sanktionsagenten, gegenüber der ›Exekutive‹.<sup>17</sup>

Wenn sich in einer sozialen Gruppe eine Rechts- und Zwangsordnung gemäß der von den Normalbürgern gewünschten Verfassung entwickelt, dann wird diese ›Ordnung des Zwangs‹ eine Vielzahl von Normen enthalten, deren Adressaten die Mitglieder des Sanktionsstabes sind. Die Normen dieser Zwangsordnung werden teilweise unmittelbar Bestandteile der Verfassung sein, zu ihrer großen Mehrzahl jedoch auf die Normsetzungsakte eines Gesetzgebers zurückgehen. Die Befolgung dieser Normen wird, jedenfalls insoweit sie spezielle Pflichten für die Sanktionsagenten beinhalten, nicht im Interesse der Sanktionsagenten sein. Sie werden Anreize haben, sie zu übertreten. Es muß daher Garanten für diese Normen geben, die die Normkonformität der Sanktionsagenten überwachen und im Fall des Normbruchs für ihre Sanktionierung sorgen. Wie überall in einer ökonomischen Welt kann auch eine regelmäßige Normbefolgung durch Sanktionsagenten nur dann erwartet werden, wenn ein normabweichendes Verhalten regelmäßig durch Sanktionen quittiert wird.

Die Kontrolle und Sanktionierung des Verhaltens der Sanktionsagenten ist nun schon deshalb eine anspruchsvolle Aufgabe, weil die Zwangsordnung, der sie unterworfen werden, ihre Tätigkeit umfassend und ausnahmslos reglementiert. Ebenso vielfältig sind die Möglichkeiten und Gelegenheiten, diese Normen zu übertreten. Mit der Gründung eines ›Rechtsstabes‹ soll eine Gruppe von Personen in eine Situation versetzt

---

<sup>17</sup> Vgl. S. 101 f. Ein Interesse an der allgemeinen Funktion von Rechtsprechung, in strittigen Fällen eine autoritative Entscheidung über den Inhalt der in einem konkreten Einzelfall geltenden Normen zu treffen, würde in einer ökonomischen Welt u.U. auch schon in einer Bezugsgruppe entstehen.

werden, in der es aufgrund besonderer Anreize bzw. Vergütungen in ihrem individuellen Interesse liegt, für eine Überwachung und Sanktionierung der betreffenden Normen zu sorgen. Der Normalbürger wird darüber hinaus die Hoffnung hegen, daß – ähnlich wie im Fall des Normsetzungsstabes – die Mitglieder eines Rechtsstabes ein eigenständiges Interesse entwickeln, als Garanten der Verfassung und der aus ihr ableitbaren Normen tätig zu werden:

Zum einen sorgt auch in diesem Fall das Prinzip der Gewaltenteilung dafür, daß die Mitgliedschaft in einem Rechtsstab die Mitgliedschaft in einem Sanktionsstab ausschließt – die Rechtsprechung wird eine gegenüber den anderen Organen ›unabhängige‹ Instanz sein. Eine gemeinsame Interessenlage mit den Sanktionsagenten bzw. eine Entfremdung von der Interessenlage der Normalbürger durch eine Partizipation an dem Machtpotential des Sanktionsstabes wird damit verhindert. Auch die Mitglieder des Rechtsstabes sollen insofern Repräsentanten der Normalbürger und ihrer Interessen sein.

Zum anderen bleiben die Mitglieder des Rechtsstabes in ihrer Tätigkeit selber an die Normen gebunden, die durch die Gesetzgebungsorgane erlassen werden. Ihre Befugnis zur autoritativen Entscheidung über die im Einzelfall verbindlichen Normen schließt zwar die Befugnis zur Setzung individueller Zwangsnormen ein, durch die über den Einsatz von Zwangsmaßnahmen gegen bestimmte Individuen entschieden wird. Dem Anreiz, der aus dieser Autorität entstehen kann, den Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung persönlicher Interessen zu befehlen, wird aber im Fall des Rechtsstabes dadurch entgegengewirkt, daß seine Mitglieder verpflichtet sind, individuelle Zwangsnormen zu setzen, indem sie ihren Inhalt aus den allgemeinen Normen des Gesetzgebers ableiten. Auch sie sind in ihrer Machtausübung nicht autonom, sondern dem Gesetzgeber und damit den Norminteressen der Normalbürger unterworfen. Sie sollen Recht sprechen, indem sie es ›finden‹, nicht indem sie das Recht ›produzieren‹. Ihre Funktion ist ebenfalls rein normprotektiv.

### *G. Verfassungswunsch und Verfassungswirklichkeit*

Die Vorstellung von unterschiedlichen Machtzentren, die verschiedene Funktionen ausfüllen und sich in ihrer Macht gegenseitig begrenzen und kontrollieren, liegt, wie ausführlich in Teil I beschrieben, dem Konzept der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung zugrunde. Auch die Bewohner der realen Welt – selbst wenn sich ihre Vorstellungen von dieser Welt nicht unbedingt mit den Prämissen einer ökonomischen Welt decken – gehen

davon aus, daß Menschen in ihrer Rolle als Organwalter öffentlicher Institutionen der Versuchung ausgesetzt sind, diese Rolle und ihre Möglichkeiten nicht immer gemäß ihrer offiziellen Position verfassungsgemäß auszufüllen, sondern sie direkt oder indirekt für andere Zwecke zu mißbrauchen. Wenn aber die Institutionen des Rechtsstaates auch in der realen Welt vor allem Mittel zum Schutz der Interessen der Normalbürger darstellen, dann ergibt es sich fast zwangsläufig, daß diese Institutionen auch den Wünschen eines Normalbürgers in einer ökonomischen Welt entsprechen werden und das gleiche Rezept in beiden Welten ein Erfolgsrezept sein könnte.

Und in der Tat lassen sich in den Wünschen eines rationalen Nutzenmaximierers nach wirksamen Instrumenten gegen einen Machtmißbrauch die wesentlichen Charakteristika eines ›materiellen‹ Rechts- und Verfassungsstaates wiedererkennen, wie sie im Teil I identifiziert wurden. Als Verfassungsinteressent wird er das Monopol der Anordnung und Durchführung von Zwangsakten auf verschiedene Organe aufteilen wollen, weil er die Hoffnung haben wird, daß sich als Gleichgewicht zwischen den verschiedenen ›Gewalten‹ eine allseitige stabile Verfassungskonformität einstellt. Er wird sich eine Rechtsordnung wünschen, die eine strikte Trennung zwischen ›Positionen‹ mit bestimmten ›legalen‹ Kompetenzen und Pflichten einerseits und natürlichen ›Personen‹ mit ihren persönlichen Ressourcen und Interessen andererseits vornimmt. Er wird sich wünschen, daß die Normen dieser Ordnung die Ausübung von Zwang und Gewalt einer lückenlosen Regulierung unterwerfen, die vor allem für diejenigen Organe gilt, die konkrete Zwangsmaßnahmen gegen bestimmte Personen anordnen und durchführen. An der Stelle, an der sich Macht und Herrschaft am unmittelbarsten manifestieren, sollte auch nach den Interessen eines rationalen Nutzenmaximierers die Willensbildung der Machthaber und ihre Machtausübung möglichst umfassend durch Normen determiniert sein: eine legale ›Herrschaft des Gesetzes‹ an die Stelle der persönlichen Herrschaft von Menschen treten. Auch in einer ökonomischen Welt werden die Normalbürger versuchen, den von ihnen geschaffenen Leviathan wieder an die Kette einer Verfassung zu legen.

Es könnte nach alledem den Anschein haben, daß es keine schwere, sondern sogar eine eher einfache Aufgabe ist, eine Erklärung für die Entstehung eines Rechtsstaates in einer ökonomischen Welt zu geben. Der *Bedarf* an rechtsstaatlichen Institutionen zur Begrenzung staatlicher Gewalt läßt sich in einer ökonomischen Welt besonders einleuchtend plausibel machen. Gerade hier werden die Machthaber als rationale Nutzenmaximierer starken Anreizen ausgesetzt sein, ihre Macht für persönliche

Zwecke zu mißbrauchen, und gerade hier werden die Bürger aus Eigeninteresse großen Wert auf einen Bereich individueller Freiheit und Selbstbestimmung legen, in dem sie gegen unkalkulierbare Eingriffe staatlicher Macht geschützt sind. Obwohl der Normalbürger als rationaler Nutzenmaximierer bei seinen eigenen Handlungen allein nach Zweckmäßigkeit und Opportunität entscheidet, wird er unter staatlich-rechtlichen Institutionen leben wollen, die in ihren Entscheidungen strikt an Normen und Regeln gebunden sind und *nicht* nach Zweckmäßigkeit und Opportunität verfahren. Das wirkt nur auf den ersten Blick widersprüchlich, denn die Freiheit des Bürgers ist von der ›Unfreiheit‹ des Staates abhängig: »Das Argument für die Freiheit ist letztlich tatsächlich ein Argument für Prinzipien und gegen Zweckmäßigkeit im kollektiven Handeln.«<sup>18</sup>

Geht es also um eine Erklärung dafür, warum in einer Welt mit rationalen Nutzenmaximierern der *Wunsch* nach rechtsstaatlichen Institutionen entsteht, dann wird eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung keine Defizite aufweisen, wenn man sie an dem Maßstab mißt, inwiefern sie wesentlichen Merkmalen der modernen Gesellschaft gerecht wird.<sup>19</sup> Das Problem für diese Theorie besteht vielmehr darin, zu erklären, auf welchem Wege diese rational begründeten Wünsche und Interessen dauerhafte Realität und Verfassungswirklichkeit werden können, damit sie nicht bloße Wunschträume auf geduldigem ›Verfassungspapier‹ bleiben. Der entscheidende Schritt steht deshalb noch bevor.

#### IV. Die Machtbasis des Rechtsstaates

##### A. Gewaltenteilung und Machtverteilung

Wenn man in einer ökonomischen Welt eine stabile Geltung sozialer Normen durch einen Kontrollmechanismus zwischen verschiedenen Gruppen erreichen will – durch eine Art ›Gruppenreziprozität‹ also –, dann müssen zwei Fragen geklärt werden: 1. Welche Gruppeninteressen werden die Mitglieder der einzelnen Gruppen jeweils haben? 2. Welche Chancen besitzen die einzelnen Gruppen, ihre Gruppeninteressen gegen die anderen Gruppen durchzusetzen?

<sup>18</sup> Hayek 1971, 85.

<sup>19</sup> Das gilt auch für speziellere rechtsstaatliche Institutionen, wie etwa ein Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip im Strafrecht; vgl. Baumann 1990b.

Die Beantwortung dieser Fragen setzt jedoch die Beantwortung einer Vorfrage voraus: Um die Interessenlage und Durchsetzungschancen einer Gruppe beurteilen zu können, muß man wissen, über welche spezifischen Ressourcen die Gruppe verfügt und wie die Machtverhältnisse zwischen den Gruppen einzuschätzen sind. Die Ressourcen und die Macht der Normsetzungs- und Rechtsstäbe hängen nun aber davon ab, wie sie von den ›Verfassungsvätern‹ ausgestattet werden. Für den Normalbürger als Verfassungsgeber tauchen die gleichen Fragen auf wie bei der Errichtung einer kollektiven Sanktionsmacht. Einerseits muß die Machtbasis der Organwalter groß genug sein, damit eine wirksame Erfüllung ihres Verfassungsauftrags überhaupt möglich ist, andererseits aber darf ihre Macht nicht so groß sein, daß sich ihre Interessenlage von denen der Normalbürger zu stark unterscheidet.

Betrachten wir zunächst die Situation, die entstände, falls einem Normsetzungs- und Rechtsstab *kein* zusätzliches Machtpotential zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall bliebe durch die Etablierung neuer Verfassungsorgane der Gesetzgebung und Rechtsprechung die tatsächliche Machtverteilung unberührt. Die reale Macht wäre auch nach einer ›Gewaltenteilung‹ allein in den Händen der Agenten des Sanktionsstabes konzentriert. Die *Tatsachen* der Macht hätten sich durch die neue Verfassung nicht verändert. Verändert hätten sich nur die *Verfassungsnormen*, die neue Rechte und Pflichten für die verschiedenen Verfassungsorgane festlegen. Wie wird sich das in einer ökonomischen Welt auf die Verfassungswirklichkeit auswirken?

Die Mitglieder des Normsetzungs- und Rechtsstabes wären unter dieser Voraussetzung faktisch in keiner wesentlich anderen Machtposition als die Normalbürger. Das hat aus der Sicht der Normalbürger zweifellos Vorteile. Wenn die Mitglieder der neuen Organe im Prinzip in der gleichen Lage sind wie die Normalbürger, dann werden sie auch im Kern die gleichen Interessen und Wünsche hinsichtlich des Inhalts sozialer Normen einschließlich der Verfassungsnormen haben – insbesondere auch im ›postkonstitutionellen‹ Zeitraum nach Inkrafttreten einer Verfassung. Zwar werden sich auch aus ihrer Organschaft heraus bestimmte Sonderwünsche und Sonderinteressen entwickeln. Diese unterscheiden sich aber nicht grundlegend von Sonderwünschen und Sonderinteressen, die auch unter den Normalbürgern aufgrund individueller und sozialer Unterschiede entstehen. Da sie nicht auf gravierend unterschiedlichen Machtpotentialen beruhen, werden sie an einem gemeinsamen Interesse an bestimmten institutionellen Rahmenbedingungen der Gesellschaft nichts ändern.

Haben die Mitglieder des Normsetzungs- und Rechtsstabes unter dieser Voraussetzung aber auch die Fähigkeit, sich gegenüber den Mitgliedern des Sanktionsstabes wirksam durchzusetzen? Die Sanktionsagenten sind ja wichtige Adressaten der Normen des Gesetzgebungsstabes und der Überwachungstätigkeit des Rechtsstabes. Die Sanktionsagenten sind aber auch die Inhaber des faktischen Machtmonopols und verfügen als einzige über einen organisierten Zwangsapparat. Von ihrem Standpunkt aus werden sie keinen Grund haben, sich den Mitgliedern eines Gesetzgebungs- oder Rechtsstabes unterzuordnen. Weder teilen sie das Interesse der Normalbürger und der Mitglieder der anderen Verfassungsorgane an einer Normierung und Überwachung ihrer Tätigkeit als Sanktionsagenten, noch werden sie sich angesichts der relativen Machtlosigkeit der anderen Organe gezwungen sehen, sich deren Anordnungen und Anweisungen zu unterwerfen.

Ohne eine Veränderung der realen Machtverhältnisse gibt es für die Sanktionsagenten ebensowenig einen Grund, sich den Normen eines Gesetzgebungsstabes oder den Kontrollen eines Rechtsstabes zu fügen, wie es einen Grund für sie gab, sich unmittelbar dem Willen der Normalbürger und ihrer Verfassung zu beugen. Auch hier gilt, daß allein die Proklamation neuer Normen für die Interessenlage der Akteure in einer ökonomischen Welt ohne Konsequenzen ist. Solange die Fakten der Macht nicht ebenfalls verändert werden, bleibt die Tatsache, daß bestimmte Personen, die sich in ihrem Machtpotential von den Normalbürgern nicht unterscheiden, als ›Gesetzgeber‹ oder ›Richter‹ auftreten, für das Entscheidungskalkül der Sanktionsagenten bedeutungslos – auch wenn diese ›Gesetzgeber‹ und ›Richter‹ die Billigung und Anerkennung der übrigen Bürger genießen.

### *B. Noch einmal: Macht durch Ermächtigung*

Wenn die vorhandene Macht der Organwalter der neuen Verfassungsinstitutionen nicht ausreicht, um ihren Verfassungsauftrag zu erfüllen, müssen ihnen die Verfassungsinteressenten zusätzliche Macht übertragen. Die Verfassung muß durch neue *Ermächtigungsnormen* ergänzt werden. Die Geltung von Ermächtigungsnormen ist auch für die Tätigkeit eines Gesetzgebungs- und eines Rechtsstabes die unverzichtbare empirische Basis. Kann die Macht zur Ausfüllung ihrer Funktionen nicht auf den gegebenen persönlichen Ressourcen der Positionsinhaber beruhen, muß sie auf den Willen der Verfassungsgeber zurückgehen, demgemäß sie diese Macht erhalten sollen. Die faktische Machtverteilung zwischen den Mitgliedern einer sozialen Gruppe muß erneut verändert werden.

Wir wissen bereits aus der Analyse einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung in Teil I, welchen Inhalt die betreffenden Ermächtigungsnormen haben.<sup>20</sup> Im Fall der Gesetzgebungsorgane geht es um eine Ermächtigung zur Normsetzung, d.h. die betreffenden Ermächtigungsnormen haben zum Inhalt, daß ihre Adressaten das tun sollen, was der Gesetzgeber will. Da es hier vor allem um eine Ermächtigung zur Setzung von Zwangsnormen geht, die sich an die Sanktionsagenten richten, besteht der Kern dieser Ermächtigung darin, daß die Sanktionsagenten Zwang so ausüben sollen, wie der Gesetzgeber will. Im Hinblick auf den Rechtsstab geht es um eine Ermächtigung zur Setzung individueller Zwangsnormen, die den Mitgliedern des Sanktionsstabes in einem bestimmten Fall vorschreiben, welche Zwangsakte sie verhängen sollen.

Mit der Ergänzung der Verfassung durch Ermächtigungsnormen für Gesetzgebung und Rechtsprechung komplettiert sich in einer ökonomischen Welt das Bild einer rechtsstaatlichen Ordnung als eines Normensystems mit einem Stufenbau logisch miteinander verknüpfter Normen, an dessen Spitze Ermächtigungsnormen als Basisnormen fungieren und dessen Fundament durch die individuellen Zwangsnormen gebildet wird, die den Mitgliedern des Sanktionsstabes im einzelnen vorschreiben, wie sie ihre Zwangsmacht auszuüben haben. Eine Rechtsordnung mit einer solchen Struktur ergibt sich in der ›Rechtsgeschichte‹ einer ökonomischen Welt schrittweise aus dem Wunsch der Normalbürger nach der Etablierung einer kollektiven Sanktions- und Zwangsmacht und dem Nachfolgewunsch, die Tätigkeit der Agenten dieser Macht durch Verfassung, Gesetze und Rechtsprechung möglichst lückenlos zu normieren. Das Phänomen, das die Macht der Normgeber einer rechtsstaatlichen Normenordnung selber auf der Geltung von Ermächtigungsnormen und damit auf dem Willen und der Macht übergeordneter Normgeber bis hin zu den Verfassungsgebern beruht, ist in einer ökonomischen Welt ein Resultat der Tatsache, daß die Macht der Normalbürger der empirische Ursprung der Macht aller Rechtsorgane ist. Die Macht dieser Organe verdankt sich ausschließlich einem Prozeß der Machtübertragung, der von den Normalbürgern seinen Ausgang nimmt. Wenn es als Anforderung an eine soziologische Theorie des Rechtsstaates formuliert wurde, die außerrechtliche, ›gesellschaftliche‹ Machtbasis dieser Rechtsordnung zu identifizieren und das einheitliche Machtzentrum zu lokalisieren, von dem kausal alle Rechtsmacht letztlich ausgeht,<sup>21</sup> dann ist das mit der Identifikation der

---

<sup>20</sup> Vgl. S. 75 ff.

Normalbürger als den ausschlaggebenden Verfassungsinteressenten einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung zunächst gelungen.

Die Schlüsselfrage im Zusammenhang mit der Ingeltungsetzung von Ermächtigungsnormen besteht für eine ökonomische Theorie der Normgeltung jedoch bekanntlich darin, auf welchem Wege die Norminteressenten und Normgeber einer Ermächtigungsnorm ihrem Willen effektive Wirksamkeit verleihen und den von ihnen ermächtigten Akteuren zu einem realen Machtzuwachs verhelfen können.

Für eine Machtübertragung auf einen Sanktionsstab erschien nur der Weg einer faktischen Übereignung physischer Machtmittel begehbar. Sollte dieser Weg auch dieses Mal eingeschlagen werden, müßten die Normalbürger die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Rechtsstabes ebenfalls mit einem eigenen Zwangsapparat ausstatten. Dieser Weg hätte den Vorzug, daß damit die Tatsachen der Macht zweifellos verändert werden und die Mitglieder der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane ihre Rechte ausüben können, ohne daß sie auf eine freiwillige Respektierung ihrer Autorität oder eine Unterstützung von außen angewiesen sind. Wenn neben dem Sanktionsstab auch die Mitglieder anderer Verfassungsorgane über einen eigenen Zwangsapparat verfügen, können sie allerdings nicht im Besitz des realen *Machtmonopols* sein, sondern müßten sich dieses Monopol mit dem Sanktionsstab teilen – in diesem Fall aber nicht nur als ›normative Konstruktion‹, sondern als eine *faktische* Gewaltenteilung mit einer tatsächlichen Aufteilung physischer Machtmittel auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen.

In dieser Konstellation stünde den Verfassungsorganen der Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Sanktionsstab gegenüber, der mehr oder weniger über das gleiche Machtpotential verfügen würde wie sie selbst. Damit wären aber nicht nur die Durchsetzbarkeit von Normen und die Effektivität der Kontrolle und Überwachung des Sanktionsstabes auch unter diesen veränderten realen Machtverhältnissen nach wie vor fraglich. Entscheidend ist vielmehr, daß sich mit dieser Veränderung der realen Machtverhältnisse auch die Interessen der Mitglieder der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane ändern werden. Waren ihre Interessen aufgrund ihrer eigenen ›Ohnmacht‹ zuvor noch weitgehend mit den Interessen der Normalbürger identisch und somit von den Interessen der Mitglieder des Sanktionsstabes unterschieden, so werden sich diese Fronten nun verschieben. Indem sie faktisch zu Mitbesitzern des gesellschaftlichen *Machtmonopols* geworden sind, werden sie Wünsche und Bedürf-

---

<sup>21</sup> Vgl. S. 86 ff.

nisse entwickeln, die sich aus ihrer neuen Lage ergeben. Diese Wünsche und Bedürfnisse werden in wichtigen Aspekten *nicht* mehr mit den Wünschen und Bedürfnissen der Normalbürger übereinstimmen.

Es wurde schon in bezug auf die strukturell gleichartige Situation der internen Fraktionierung einer Oligarchie festgestellt: Wenn sich in einer ökonomischen Welt mehrere soziale Gruppen das reale gesellschaftliche Machtmonopol teilen, dann wird es kaum im Interesse der Mitglieder einer dieser Gruppen sein, die konkurrierenden Machtgruppen im Interesse der Mitglieder einer *machtlosen* Gruppe zu bekämpfen. Wenn Machthaber in einer ökonomischen Welt miteinander konkurrieren, dann um das Ausbeutungsprivileg gegenüber der machtlosen Gruppe und nicht darum, einer Verfassung Wirksamkeit zu verleihen, die den Interessen der Mitglieder der machtlosen Gruppe dient. Eine dauerhafte und verlässliche Verfassungsstabilität läßt sich in einer ökonomischen Welt aus der Sicht der Interessen der Normalbürger also auch dann nicht erreichen, wenn man verschiedene Gruppen jeweils mit einem ähnlich machtvollen Zwangsapparat ausstattet. Jede Machtelite, die sich auf eine überlegene Zwangsgewalt stützen kann, wird in einer ökonomischen Welt die Gründung einer Oligarchie anstreben – unabhängig von Verfassungskonstruktionen, die nur ›auf dem Papier‹ stehen.

Angesichts dieser Perspektiven sind die Verfassungsinteressenten darauf angewiesen, die verbleibenden Optionen einer Machtübertragung an die Gesetzgebungs- und Rechtsorgane in Betracht zu ziehen.<sup>22</sup> Diese Optionen setzen voraus, daß die Normgeber einer Ermächtigungsnorm die faktische Kontrolle über ihre persönlichen Machtressourcen *nicht* abtreten, sondern sie unter ihrer eigenen Disposition zur Stützung der Autorität der ermächtigten Akteure verwenden. In diesem Fall kommen die bekannten zwei Möglichkeiten in Frage: Entweder gehören die Normgeber der Ermächtigungsnorm selber zu ihren Adressaten und können sich unmittelbar dem Willen der ermächtigten Akteure unterordnen. Oder sie müssen versuchen, ihre persönlichen Machtmittel dafür einzusetzen, daß die Adressaten der Ermächtigungsnorm das tun, was die ermächtigten Akteure wollen.

Die Normalbürger als Normgeber der für die Gesetzgebungs- und Rechtsorgane einschlägigen Ermächtigungsnormen gehören nun in der Tat auch zu den Adressaten dieser Normen. ›Kritisch‹ für die Autorität dieser Verfassungsorgane sind aus dem Kreis der Adressaten aber nicht die Normalbürger, sondern die Mitglieder des Sanktionsstabes. Die Mit-

---

<sup>22</sup> Vgl. S. 209.

glieder des Sanktionsstabes wären als Adressaten der Ermächtigung der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane freilich in einer optimalen Lage, um diesen Organen eine wirksame Autorität und Machtbasis zu verleihen. Wenn sie sich als Inhaber des faktischen Machtmonopols freiwillig den Normen des Gesetzgebers und den Kontrollen der Rechtsprechung unterordnen, wenn sie aufgrund der Weisungen und Anordnungen dieser Organe Sanktionen und Zwangsakte verhängen, dann können sie deren Autorität nicht nur gegenüber dem Sanktionsstab selbst sichern, sondern auch gegenüber den Normalbürgern, gegen die sie bei Bedarf nach dem Willen von Gesetzgeber und Rechtsprechung tätig würden.

Nun haben aber die Mitglieder des Sanktionsstabes in einer ökonomischen Welt prinzipiell keinen Anlaß, sich freiwillig der Autorität des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung unterzuordnen. Aufgrund ihrer Macht könnten sie zwar ohne weiteres *Garanten* einer rechtsstaatlichen Verfassung sein. Sie werden aber nicht zu den *Interessenten* einer Verfassung gehören, die den Gebrauch dieser Macht ihrer Entscheidungsautonomie entzieht. Die Tatsache, daß die Sanktionsagenten keinen Grund haben, sich freiwillig den Normen des Rechtsstaates und damit einem Gesetzgeber und der Rechtsprechung zu unterwerfen, erzeugt ja gerade den Bedarf an zusätzlicher Macht für diese Organe.

Die letzte verbleibende Möglichkeit für die Interessenten einer Ermächtigungsnorm, dem ermächtigten Akteur die gewünschte Macht zu übertragen, besteht darin, daß sie als Norminteressenten selber genügend Macht mobilisieren, um die Adressaten der Ermächtigungsnorm zu zwingen, das zu tun, was der ermächtigte Akteur will. Die Normalbürger müßten demnach aus eigener Kraft dafür sorgen, daß die Sanktionsagenten das tun, was die Organe der Gesetzgebung und Rechtsprechung vorschreiben. In diesem Fall könnten sich die gesetzgebenden und rechtsprechenden Organe auf bloße *Willensäußerungen* beschränken – was, wie früher bereits angemerkt,<sup>23</sup> in der Tat ein charakteristisches Kennzeichen rechtsstaatlicher Machtausübung ist.

---

<sup>23</sup> Vgl. S. 61.

## V. Gibt es in einer ökonomischen Welt eine ›Macht des Volkes‹?

### A. Die latente Macht der Ohnmächtigen

Die Normalbürger werden keine Stellvertreter finden, die als Garanten ihre Verfassungsinteressen wahrnehmen. Sie müssen selber einen Weg finden, als ›Prinzipale‹ die staatlichen Agenten zur Verfassungskonformität zu bewegen. Können aber die Normalbürger als Verfassungsinteressenten eine reale ›Gewalt‹ verkörpern, die ausreichendes Gewicht hat, um einen Mißbrauch der Macht durch andere Gewalten zu verhindern? Besitzen sie als Interessenten der Ermächtigung für Gesetzgebung und Rechtsprechung genügend Macht gegenüber den Sanktionsagenten, um dem Willen des Gesetzgebers und der Mitglieder des Rechtsstabes verlässliche Wirksamkeit zu verleihen?

Man könnte vorschnell zu der Auffassung gelangen, daß eine positive Antwort auf diese Fragen nicht möglich ist. In einem früheren Zusammenhang hatte sich ja bereits herausgestellt, daß der Normalbürger als Normgeber einer Ermächtigungsnorm unbrauchbar war, als es auf seine kontinuierliche Bereitschaft ankam, diese Norm gegenüber ihren Adressaten auch aktiv durchzusetzen. Die Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten, einem Sanktionsstab eine ausreichende Machtposition für seine Tätigkeit zu verschaffen, hatte deutlich gemacht, daß angesichts von Insignifikanz- und Interdependenzproblemen ein Normalbürger als rationaler Nutzenmaximierer keinen Grund hat, den von ihm ermächtigten Sanktionsagenten bei der Verhängung von Sanktionen und Zwangsmaßnahmen zu Hilfe zu kommen.

Eine umstandslose Gleichsetzung der Probleme bei der Ermächtigung eines Sanktionsstabes mit den Problemen bei der Ermächtigung von Gesetzgebungs- und Rechtsstäben verbietet sich aber. Im ersten Fall wären die Normgeber gezwungen, im Prinzip *in jedem Einzelfall* der Inanspruchnahme einer Ermächtigungsnorm zur Durchsetzung dieser Norm einzugreifen. Das sieht grundsätzlich anders aus im Fall der Ermächtigung für einen Gesetzgebungs- und Rechtsstab. Solange ein Sanktionsstab sich in seiner großen Mehrheit verfassungskonform verhält, benötigen die Mitglieder von Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorganen ohnehin keinen Beistand von den Normalbürgern, um ihre Autorität gegenüber *einzelnen* Abweichlern zu behaupten. Problematisch wird die Situation erst dann, wenn der Sanktionsstab *als Kollektiv* mehr oder weniger geschlossen gegen die Verfassung handelt.

Aber auch dann kommen für den Normalbürger als Verfassungsinter-

essenten Reaktionen und Strategien in Frage, bei denen nicht im Vordergrund steht, der Autorität von Gesetzgebung und Rechtsprechung im isolierten Einzelfall Geltung zu verschaffen. Okkupieren die Sanktionagenten als Besitzer des faktischen Machtmonopols die Position autokratischer Herrscher, kann der Normalbürger versuchen, ihre Macht als Mittel zum Zweck zu entwerten oder die ursprüngliche Machtübertragung in einem einmaligen – individuellen oder kollektiven – Akt wieder rückgängig zu machen:<sup>24</sup>

*Erstens* kann der Normalbürger auf eine Machtusurpation mit *Passivität und Untätigkeit* reagieren und vor allem im wirtschaftlichen Bereich dafür sorgen, daß das produktive Aufkommen, aus dem die Machthaber ihre materiellen Vorteile beziehen, geringer ausfällt.

*Zweitens* kann er versuchen, sich durch *Abwanderung und Austritt* aus dem Herrschaftsbereich der Machthaber zu entfernen, so daß er zwar ihre Herrschaft nicht generell, aber wenigstens für seine eigene Person beendet.

*Drittens* schließlich kann der Normalbürger seine persönlichen Ressourcen gezielt gegen die Machthaber einsetzen, um durch *aktiven Widerstand* ihre Entmachtung und Absetzung zu erreichen.

Diese drei Möglichkeiten repräsentieren die potentielle Macht der Normalbürger gegenüber den Inhabern staatlicher Gewalt. Läßt sich diese *potentielle* Macht in eine *aktuelle* Macht überführen, dann stünden den Normalbürgern im Prinzip erfolversprechende Instrumente der Gegenwehr zur Verfügung. Ihre Berücksichtigung bzw. Antizipation könnte die Verwalter der Staatsgewalt von vornherein dazu bewegen, die ihnen überlassenen Ressourcen verfassungsgemäß zu verwenden: Wenn aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Produktivität keine lohnenden ›Renten‹ für autokratische Herrscher zustande kommen, gibt es keinen Anreiz, verfassungswidrige Machtpositionen zu behaupten. Wenn die Normalbürger den Herrschaftsbereich eines Machthabers verlassen, wird ihm seine Lebensgrundlage entzogen. Und wenn sich schließlich eine große Anzahl von Bürgern zu aktivem Widerstand entschließt, dann wird es auch mit der Hilfe eines staatlichen Zwangsapparats sehr schwer, gegen dieses Potential dauerhaft zu obsiegen.

Die entscheidende Frage ist also: Kann diese potentielle ›Macht des Volkes‹ in einer ökonomischen Welt in eine aktuelle Macht transformiert werden?

---

<sup>24</sup> Vgl. Hirschman 1974, 1 ff.; Coleman 1974, 72 ff.; Vanberg 1982, 181 f.

## B. Die Produktivkraft der Freiheit

Eine Machtposition zu verwenden, um über den Verfassungsauftrag hinaus die Freiheit anderer Personen einzuschränken, ist für einen rationalen Nutzenmaximierer nur dann gut begründet, wenn er sich als autokratischer Herrscher persönliche Vorteile verschaffen kann. Solche Vorteile bestehen im wesentlichen in Umverteilungen gesellschaftlicher Güter zu seinen Gunsten. Die Gesamtmenge dieser Güter aber hängt entscheidend von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Normalbürger ab. Sinkt ihre Produktivität und nimmt damit die Verteilungsmasse ab, dann wird auch für die Machthaber entsprechend weniger übrig bleiben.

Die Tatsache, daß die Normalbürger die Quelle des Wohlstands einer Gesellschaft sind, verleiht ihnen eine erhebliche Machtposition gegenüber einer herrschenden Klasse, die nur von einer unproduktiven Rente lebt. Diese Machtposition kann gezielt eingesetzt werden, indem die Normalbürger die Produktion unter der Herrschaft bestimmter Machthaber bewußt verweigern – ein solches strategisches Verhalten gehört aber zu den Varianten aktiven Widerstands, die im übernächsten Abschnitt erörtert werden. Die ›Produzentenmacht‹ der Normalbürger kann jedoch auch dann eine erhebliche Rolle spielen, wenn sie *unintendiert* ins Spiel gebracht wird, nämlich dann, wenn die Normalbürger unter bestimmten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen keinen ausreichenden Anreiz zu einem wirtschaftlich produktiven Verhalten haben.

Es ist in diesem Zusammenhang für jeden Herrscher eine unabänderliche Tatsache, daß sich eine prosperierende Wirtschaft mit Drohung und Gewalt nicht erzwingen läßt. Auf eine effiziente und dynamische Wirtschaft kann man ohne freiwillige wirtschaftliche Aktivität und Initiative nicht hoffen. Diese sind aber nur unter einer Bedingung zu erwarten: Sie müssen zu persönlichen Vorteilen und Gewinnen auf seiten des wirtschaftlich tätigen Akteurs führen. In einer ökonomischen Welt produziert niemand freiwillig private oder öffentliche Güter oder trägt zu ihrer Produktion bei, wenn er sich daraus keinen individuellen Nutzen erhofft. Das erfordert aber eine gesellschaftliche Ordnung, in der dem einzelnen die Gewinne aus seinen wirtschaftlichen Handlungen zufließen und in der seine Eigentums- und Besitzrechte einigermaßen zuverlässig garantiert sind. Gesicherte individuelle Verfügungsrechte und Freiräume für selbstbestimmtes wirtschaftliches Handeln sind ökonomische Produktivkräfte ersten Ranges, die durch ein System von Befehl und Gehorsam nicht ersetzt werden können. In dem Maße, in dem er seine Macht willkürlich ausübt und eine Verfassungswirklichkeit etabliert, in der den Normalbür-

gern der Schutz wesentlicher Grundrechte vorenthalten ist, muß ein Machthaber damit rechnen, daß die wirtschaftliche Produktivität zurückgeht und der Kuchen, von dem er sich selber die größten Stücke abschneiden will, immer kleiner wird. Es kann daher nicht im wohlverstandenen Eigeninteresse des Herrschers sein, »die Regeln so unerträglich zu gestalten, daß sie jeden Unternehmungsgeist ersticken«. <sup>25</sup>

Daraus könnte man folgern, daß eine für die Interessen der Normalbürger optimale Verfassung mit einer für die Machthaber optimalen Verfassung übereinstimmt, weil so auch für die Machthaber mehr abfällt als unter einer Diktatur oder Oligarchie. <sup>26</sup> Es wäre dann für die Machtelite klüger, sie fördern das Wohlergehen ihrer Mitglieder durch eine Förderung des Wohlergehens der Gesamtgesellschaft, anstatt durch den Versuch, sich auf Kosten der Gesamtgesellschaft zu bereichern. Die Machthaber wären mit dem Argument F. A. von Hayeks zu überzeugen, daß die »Vorteile, die ich aus der Freiheit ziehe, ... weitgehend das Ergebnis des Gebrauchs der Freiheit durch andere« sind, so daß eine freie Gesellschaft jedem einzelnen viel mehr bietet »als was ihm offenstünde, wenn nur er allein frei wäre«. <sup>27</sup>

Nun ist es, wie gesagt, nicht zu bestreiten, daß die Organisation einer Wirtschaft als überdimensionales Arbeitslager mit bloßen Befehlsempfängern ein höchst unproduktives Unterfangen ist, das am Ende für alle Beteiligten – einschließlich der Lagerkommandanten – zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt. Ein Staat als Plünderungsmaschine fesselt die wirtschaftliche Produktivität, ein ungehemmter ›Parasitismus‹ der Herrschenden mündet in ökonomische und technologische Stagnation. Doch die Hoffnung, daß diese Tatsache eine Harmonie zwischen den Interessen der herrschenden Klasse und den Interessen der Beherrschten herstellt und sie gemeinsam zu den Interessenten eines freiheitlichen Rechtsstaates macht, haben selbst solche Autoren nicht, die ansonsten die Produktivkraft der Freiheit nachdrücklich betonen. <sup>28</sup> Denn auch wenn eine Spannung besteht zwischen einer Verfassung, die Rechte und Freiheiten der Machthaber maximiert, und einer Verfassung, die die Produktivität der Wirtschaft maximiert, kann man aus mindestens zwei Gründen nicht erwarten, daß diese Spannung ein Anreiz für die Machthaber sein wird, eine *rechtsstaatliche* Verfassung zu stützen:

<sup>25</sup> North 1988, 24.

<sup>26</sup> Diese Annahme ist ja in der Tat ein Bestandteil der Vision des Liberalismus, vgl. S. 10 f.

<sup>27</sup> Hayek 1971, 41/7.

<sup>28</sup> Vgl. Weede 1990, 40 ff., mit weiteren Literaturangaben.

*Erstens* werden die Machthaber einen auch erheblich geringeren Grad an wirtschaftlicher Produktivität und damit hohe soziale Kosten hinnehmen, solange für ihren eigenen Konsumbedarf noch genügend Güter zur Verfügung stehen. Bei einer rücksichtslosen Ausbeutung und Umverteilung zu ihren Gunsten kann der Zeitpunkt lange hinausgeschoben werden, an dem sich die mangelnde Produktivität einer Wirtschaft schließlich auch fühlbar für die Herrschenden selber niederschlägt. Auch in den ärmsten Ländern können sich die Despoten immer noch prunkvolle Paläste bauen. Das große Stück aus einem kleinen Kuchen kann größer sein als das kleine Stück aus einem großen Kuchen. Hinzu kommt die Bedeutung von Positionsgütern,<sup>29</sup> die häufig nicht vermehrbar sind und deren Besitz ganz unabhängig von dem allgemeinen Reichtum einer Gesellschaft einen hohen Stellenwert hat. Bei ihrer Beschaffung kommt es auf das relative Einkommen an und nicht auf das absolute. Es ist also insgesamt unwahrscheinlich, daß diejenigen Rechte und Freiheiten für den Normalbürger, die wirtschaftlicher Produktivität günstig sind, übereinstimmen mit einem gesellschaftlichen System, das sich am materiellen Wohlergehen eines Herrschers orientiert: »Praktisch steht die Eigentumsrechtsstruktur, welche die Renten für den Herrscher (oder die herrschende Klasse) maximiert, in einem Gegensatz zu derjenigen, die Wirtschaftswachstum bewirken würde.«<sup>30</sup>

Selbst wenn man aber *zweitens* voraussetzen würde, daß eine ›freie‹ Marktwirtschaft mit ihren spezifischen Rechtsgarantien für die Wirtschaftssubjekte auch aus der Sicht der Herrschenden konkurrenzlos überlegen ist, weil alle anderen Wirtschaftsordnungen so wenig produktiv sind, daß für eine lohnende Umverteilung am Ende zu wenig bleibt,<sup>31</sup> folgt auch daraus nicht, daß staatliche Machthaber zwangsläufig zu Interessenten einer rechtsstaatlichen Verfassung werden. Zwar kann eine Marktwirtschaft nur funktionieren, wenn den wirtschaftlichen Akteuren sichere Eigentums- und Verfügungsrechte garantiert werden. Garantien dieser Art können sich aber als Privilegien im wesentlichen auf die Klasse der wirtschaftlichen Unternehmer beschränken. Prima facie ist es für Produktivität und Wachstum sogar nützlich, wenn diese Rechte etwa der Arbeiterschaft vorenthalten werden. Die Rechte und Freiheiten des Rechts-

<sup>29</sup> Vgl. Hirsch 1980, 52 ff.

<sup>30</sup> North 1988, 28, vgl. auch 24 ff., 44; 1992, 164 ff. Eine herrschende Klasse »kann die Güter einer genau definierten Minderheit einziehen, ohne daß der Volkswirtschaft großer Schaden entsteht.« (Jones 1991, 143)

<sup>31</sup> Das war in der europäischen Geschichte im Ausgang des Mittelalters tendenziell der Fall; vgl. Jones 1991, 98 ff.

staates beschränken sich keineswegs nur auf die für die Funktionsfähigkeit und Effizienz eines wirtschaftlichen Marktes notwendigen Rechte und Freiheiten. Die Rahmenbedingungen für eine kapitalistische Wirtschaftsweise sind mit einer autoritären politischen Verfassung durchaus vereinbar.

Diese Einschätzung wird durch die ökonomische Theoriebildung selber gestützt, etwa durch die Theorie der ›rent-seeking-society‹ oder die Theorie der ›Verteilungscoalitionen‹.<sup>32</sup> Folgt man den Schlußfolgerungen, die dort gezogen werden, dann drängt sich die Frage auf, ob eine rechtsstaatliche und freiheitliche Gesellschaft, die allen ihren Mitgliedern auch fundamentale politische Beteiligungsrechte gewährt, nicht gerade zu einem Absinken wirtschaftlicher Produktivität, zu Stagnation und ›Sklerose‹ führt. Die gesellschaftlichen Interessengruppen haben unter diesen Bedingungen verstärkt Grund, sich auf den politischen Verteilungskampf zu konzentrieren, anstatt sich den Anforderungen von Wettbewerb und Konkurrenz zu stellen.<sup>33</sup> Eine moderat autokratische Verfassung könnte dann sogar besser mit der Zielsetzung maximaler wirtschaftlicher Produktivität übereinstimmen.<sup>34</sup>

Zusammenfassend muß man feststellen, daß die ›stille‹ aber im Prinzip beachtliche Macht der Normalbürger als Träger der wirtschaftlichen Produktivität einer Gesellschaft dennoch nicht ausreichen wird, um die Machthaber zur Respektierung einer rechtsstaatlichen Verfassung zu zwingen. Zwar kann man immerhin davon ausgehen, daß auch aus der Sicht der Interessen der Herrschenden ein für sie optimales gesellschaftliches System vermutlich nicht in einem totalitären Ausbeutungs- und Unterdrückungsstaat besteht. Zumindest diejenigen Mitglieder einer Gesellschaft, in deren Händen die Organisation von Produktion und Handel liegt, wird man durch gewisse persönliche Rechte und Freiheiten zu einer freiwilligen Mitarbeit motivieren müssen, um einigermaßen effiziente Resultate zu erzielen.<sup>35</sup> Ein solches System wird deshalb nicht *übermäßig* re-

<sup>32</sup> Vgl. Olson 1991a; Buchanan et al. 1980.

<sup>33</sup> »Aus der Logik des Arguments folgt, daß Länder mit der längsten demokratischen Koalitionsfreiheit ohne Umbruch oder Invasion am meisten unter wachstumshemmenden Organisationen und Verbindungen leiden werden.« (Olson 1991a, 102)

<sup>34</sup> »Die Entwicklung Japans im 17. und im 18. Jahrhundert ... warnt uns vor dem von der europäischen Geschichte nahegelegten Wunschgedanken einer Gleichsetzung von politischer Freiheit mit wirtschaftlichem Fortschritt.« (Jones 1991, 182) Vgl. auch Tullock 1987, 43, 193f.

<sup>35</sup> Das Verhalten von Philipp dem Schönen, der sich seiner Schulden dadurch zu entledigen pflegte, daß er seine Bankiers verbrannte, muß insofern auch unter absoluten Herrschern nicht zur Regel werden.

pressiv und despotisch ausfallen. Das Ergebnis kann aber z.B. eine Gesellschaft mit einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung sein, deren Unternehmer eng mit den Inhabern der Saatsmacht liiert sind, in der die Arbeiterschaft wenig Rechte hat und durch polizeistaatliche Methoden unter Kontrolle gehalten wird. Ein solches Wirtschaftssystem mag mit einem freiheitlichen Kapitalismus in einer liberalen und rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung an Produktivität letzten Endes nicht konkurrieren können – einer herrschenden Klasse aber wird es auch auf Dauer genügend materiellen Reichtum zur Verfügung stellen.

### *C. Abwanderung und Austritt*

Individuen sind nicht schicksalhaft gezwungen, in dem räumlichen Herrschaftsgebiet einer bestimmten Staatsgewalt auszuharren. Sie können versuchen ›auszuwandern‹ und ihren Wohnsitz aus den Machtbereich dieser Gewalt zu verlagern – entweder indem sie einer anderen politischen Einheit beitreten oder eine neue Gemeinschaft mit anderen Austrittswilligen gründen. Ein System rivalisierender, relativ kleiner und kulturell homogener Staaten, deren Bürger die Chance hatten, ihre Staatsbürgerschaft bei Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen vergleichsweise einfach zu wechseln, war typisch für die Geschichte Europas. Anders als Großreiche etwa in Asien waren die europäischen Staaten einer permanenten Konkurrenz durch Staaten in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ausgesetzt, die sich auf annähernd gleichem Entwicklungsniveau befanden und den Bürgern die Möglichkeit boten, ihren eigenen Staat ohne allzu großen Aufwand und hohe persönliche Kosten zu verlassen.<sup>36</sup>

Existiert eine solche permanente ›Auswanderungsdrohung‹ der Bürger, dann kann sich unter ihrem Druck der Entscheidungsspielraum der staatlichen Machthaber erheblich verkleinern. Falls sie einen Verlust an Staatsbürgern aus bevölkerungspolitischen, wirtschaftlichen oder militärischen Gründen verhindern wollen, werden sie sich gezwungen sehen, die sozialen Verhältnisse in ihrem Staat den Interessen ihrer Untertanen anzupassen. Wollen sie die Gunst ihrer Bürger und damit die Bürger selber nicht verlieren oder neue Bürger von anderen Staaten anwerben, dann müssen sie attraktive Lebensumstände bieten und können kein reines Unterdrückungssystem zur gewaltsamen Mehrung ihres persönlichen Nutzens eta-

---

<sup>36</sup> Vgl. Jones 1991, 121 ff. Generell zum ›europäischen Sonderweg‹ vgl. auch Albert 1986; 1990; 1994; North 1988; 1992; North/Thomas 1973.

blieren. Das zeigt die Geschichte Europas: Durch die zwischenstaatliche Konkurrenz waren die Herrscher auf freiwilligen Rückhalt in der eigenen Bevölkerung angewiesen und konnten sie nicht als bloßes Ausbeutungsobjekt behandeln. Die Furcht vor einer Abwanderung von Kapital und Arbeitskräften führte zur Begrenzung willkürlicher Machtausübung und Gewährung leidlich sicherer persönlicher Rechte.<sup>37</sup> Die »Fragmentierung der herrschenden Klassen Europas« zwang sie »zu Dienstleistungen für die Beherrschten«.<sup>38</sup>

In diesem Zusammenhang stellen sich jedoch die folgenden Fragen: 1. Sind die genannten geschichtlichen Randbedingungen hinreichend, um im vollen Umfang eine rechtsstaatliche Verfassung durchzusetzen? 2. Bleiben diese empirischen Randbedingungen stabil? 3. Liegen solche Randbedingungen in Gesellschaften, die heutzutage eine rechtsstaatliche Verfassung besitzen, (noch immer) vor? Die Antworten lauten:

*Erstens* ist jede Auswanderung oder gar spontane Flucht aus einem Land mit persönlichen Kosten unterschiedlichster Art verbunden, auch wenn die Auswanderung oder Flucht selber nicht mit besonderen Risiken etwa durch Verfolgung belastet sind. Die Investitionen, die man sowohl in einen Staat und seine Institutionen als auch in ortsabhängige private Güter getätigt hat, wird man in der Regel nicht zurückerhalten. Auf der anderen Seite stehen die Unsicherheit über die Chancen in einer neuen Umgebung und die Schwierigkeiten der Neuanpassung und Eingewöhnung. Jeder, der mit dem Gedanken einer Auswanderung spielt, weil er mit den Verhältnissen in seinem Land unzufrieden ist, muß die Nachteile der Auswanderung mit den Nachteilen in seinem Land abwägen. Daraus folgt, daß dem Normalbürger mit seiner möglichen Auswanderung von vornherein nur ein eingeschränktes Drohpotential zur Verfügung steht. Die Machthaber werden daraufhin nicht gezwungen sein, eine Verfassung zu akzeptieren, die den Interessen der Normalbürger vollständig entspricht – insofern kann man auch unter Bedingungen, die einer Auswanderung eher förderlich sind, nur mit einer *relativen* Sicherung der Interessen der Normalbürger rechnen.<sup>39</sup>

Dabei wird gerade auch ein solcher relativer Erfolg der Normalbürger ihre Austrittsmacht langfristig wieder schmälern. Je umfangreicher und

---

<sup>37</sup> »Die mögliche Abwanderung vermögender Personen bildete eine unausgesprochene Schranke willkürlicher Machtausübung. ... Untertanen eines Reiches, das sich über eine riesige Fläche erstreckte, waren sozusagen eingesperrt und hatten dergleichen Gelegenheiten nicht.« (Jones 1991, 137)

<sup>38</sup> Weede 1990, 196.

<sup>39</sup> So auch Weede 1990, 46.

sicherer nämlich ihre persönlichen Rechte sind, je mehr Möglichkeiten sie haben, in einem Land privaten Besitz zu erwerben und in einem gewissen Wohlstand zu leben, desto höher werden auch die Kosten einer Auswanderung. Das größte Drohpotential hat so noch der besitzlose Gelegenheitsarbeiter oder Tagelöhner. Wenn ein Staat durch kluge Regierung eine hohe Produktivität und eine Akkumulation privaten Reichtums ermöglicht, verbessern sich für die Herrschenden auch die Chance, ihren Untertanen wieder viel abzujagen, ohne sie damit in die Emigration zu treiben – jedenfalls mehr, als es eine rechtsstaatliche Verfassung mit der Garantie privater Eigentums- und Verfügungsrechte erlauben würde. Selbst unter günstigen Randbedingungen ist es infolgedessen eher unwahrscheinlich, daß das ›Gleichgewichtsergebnis‹ zwischen Herrschaftsmacht und Austrittsmacht eine Verfassungswirklichkeit im überwiegenden Interesse der Normalbürger sein wird.

*Zweitens* ist es ebenfalls unwahrscheinlich, daß solche für die Normalbürger vorteilhaften Randbedingungen dauerhaften Bestand haben. Verhältnisse einer instabilen Kleinstaaterei werden sich schließlich bei größeren Machteinheiten einpendeln, die zwar nach wie vor in einer Konkurrenz miteinander stehen, aber mit anderen Konsequenzen für ihre Bürger. Es wird bei Großstaaten mit Millionen von Mitgliedern in der Regel keine Konkurrenz *um Mitglieder* sein. Die rein quantitative Zunahme in der Mitgliederzahl wird keine automatische Vergrößerung politischer und militärischer Macht mehr bedeuten und bringt unter ökonomischen Gesichtspunkten eher Probleme – die rivalisierenden Staaten werden so kein Interesse an einer Zuwanderung haben und eine Zuwanderung im Gegenteil sogar verhindern. Auf der anderen Seite besitzen moderne Staaten nicht zuletzt aufgrund der technischen Entwicklung wirksame Mittel, um Abwanderung und Flucht mit Gewalt zu verhindern.<sup>40</sup> Unter diesen Verhältnissen schwindet das Drohpotential der Austrittsmacht generell.

*Drittens* schließlich treffen die für eine Austrittsmacht der Normalbürger *ungünstigen* Randbedingungen gerade für die heutigen Staaten zu. Sie haben die Möglichkeit, Auswanderung zu verhindern, ihre Konkurrenten haben kein Interesse an Einwanderung, und ihr relativer Reichtum sorgt dafür, daß die persönlichen Kosten für Auswanderung hoch sind. Alle diese Bedingungen treffen vor allem auch auf diejenigen Staaten zu, in de-

---

<sup>40</sup> Das belegt gegen den ersten Augenschein gerade die Entwicklung im Ostblock in den letzten vierzig Jahren. Die Auswanderung konnte ja lange Zeit durchaus erfolgreich verhindert werden und wurde erst dann ein Faktor von Gewicht, als die politischen Herrschaftsstrukturen selbst – etwa in Ungarn – bereits ins Wanken geraten waren.

nen rechtsstaatliche Verfassungen stabil und dauerhaft existieren. Gerade hier ist die Austrittsmacht der Bürger besonders gering.<sup>41</sup> Selbst wenn man also die *Entstehung* rechtsstaatlicher Verfassungen mit der Austrittsmacht der Bürger sowie zeitweise bestehenden günstigen Bedingungen erklären könnte,<sup>42</sup> bliebe unklar, wieso sich diese Verfassungen haben *halten* können, als diese Bedingungen nicht mehr vorlagen.

Auch im Hinblick auf das Machtpotential der Normalbürger, das aus ihrer Möglichkeit zur Auswanderung erwächst, ist also festzustellen, daß es zwar ebenfalls dazu beitragen kann, daß es nicht zu einer *unbegrenzten* Willkürherrschaft und Despotie kommt. Trotzdem ist auch diese Macht keine tragfähige Basis, um eine rechtsstaatliche Verfassung dauerhaft gegen die Inhaber der staatlichen Gewalt durchzusetzen.<sup>43</sup>

#### D. Widerstand

Es bleibt die Möglichkeit für die Normalbürger, gegen Machthaber, die ihre Machtposition verfassungswidrig mißbrauchen, ihr Widerstandspotential zu aktivieren. Ein solches Widerstandspotential ist immer vorhanden, weil gewisse Machtressourcen von der natürlichen Person nicht ablösbar sind. Die willentliche Kontrolle über ihre eigenen Handlungen *kann* ein Person nicht auf eine andere Person übertragen. Und ähnlich wie im Fall der anderen latenten Machtpotentiale der Normalbürger kann man auch im Fall ihres Widerstandspotentials davon ausgehen, daß es im Prinzip eine ernst zu nehmende Bedrohung für jeden Machthaber darstellt. Ebenso wie die Aussicht, daß niemand mehr arbeitet, oder die Aussicht, daß die Einwohner eines Staates flüchten, würde auch die Aussicht, daß die Normalbürger aktiven Widerstand leisten oder geschlossen jede Kooperation mit den Herrschenden verweigern, ein guter

---

<sup>41</sup> Nordamerika war aufgrund seiner lange Zeit bestehenden internen Abwanderungsmöglichkeiten ein Ausnahmefall; vgl. Hirschman 1974, 90 ff.

<sup>42</sup> Und in der Tat wird *jede* Erklärung für die *Entstehung* rechtsstaatlicher Verfassungen auf diese Bedingungen Bezug nehmen müssen. Es ist natürlich *kein Zufall*, das der Rechtsstaat in Europa unter diesen speziellen Bedingungen entstanden ist.

<sup>43</sup> Daß die zwischenstaatliche Konkurrenz in Europa keine *hinreichende* Erklärung für das ›Wunder Europas‹ sein kann, wird auch von Wirtschaftshistorikern betont, die einem ökonomischen Ansatz nahestehen: »Eine gängige Erklärung des Erfolges von Europa im Vergleich mit China, dem islamischen Raum oder anderen Weltteilen verweist auf den Wettbewerb zwischen politischen Einheiten. Es kann wenig Zweifel daran geben, daß dieser Wettbewerb ein wichtiger Teil der Geschichte ist, aber offensichtlich ist das nicht alles.« (North 1992, 155)

Grund für die Machthaber sein, ihre Macht nur verfassungskonform zu verwenden.

Der aktive Widerstand gegen staatliche Machthaber mit dem möglichen Endziel ihrer vollständigen Entmachtung schließt zwei Schritte ein: Auf der *normativen* Ebene geht es um eine Aberkennung der Rechte, die den Machthabern gemäß der ursprünglichen Verfassung verliehen worden sind. Dieser Schritt ist insoweit unproblematisch und für die Normalbürger weitgehend kostenfrei, weil er nur in einem Willensakt besteht, in der Entscheidung nämlich, den Machthabern ihre ›Legitimität‹ zu entziehen. Mit diesem Entschluß ist es aber angesichts der *Tatsachen* der Macht keineswegs getan. Auf der *faktischen* Ebene geht es darum, daß auch die tatsächliche Übereignung der physischen Machtmittel wieder rückgängig gemacht wird. Der Zwangsapparat der Machthaber muß zerstört bzw. unter die Kontrolle der Bürger gebracht werden. Es versteht sich von selbst, daß dieser Schritt auf der faktischen Ebene ein für die Normalbürger kritischer und riskanter Schritt ist.

Aber nicht nur aus diesem Grund muß man die Chancen einer Aktualisierung ihres Widerstandspotentials in einer ökonomischen Welt skeptisch einschätzen. ›Revolutionen‹ und ›Aufstände‹, breite Widerstandsbewegungen mit offensivem oder defensivem Charakter, die von den ›Massen‹ der Normalbürger getragen werden, kann es in einer solchen Welt kaum geben.<sup>44</sup> Rationale Nutzenmaximierer sind nicht aus dem Holz, aus dem opferbereite Revolutionäre und heldenhafte Widerstandskämpfer geschnitzt werden. Eine Auflehnung gegen Despoten und Diktatoren stellt für die unterdrückte Bevölkerung ein Kollektivgut dar, dessen Bereitstellung durch das physische Gewaltpotential der Machthaber mit einer zusätzlichen Hürde versehen ist. Der einzelne wird keinen Anreiz haben, entsprechende Kosten und Risiken in Kauf zu nehmen. Das trifft sowohl für individuelle Widerstandshandlungen als auch für kollektive und organisierte Aktionen zu.

Individuelle Widerstandshandlungen gegen ein autokratisches oder diktatorisches Regime sind in einer ökonomischen Welt unter zwei Gesichtspunkten irrational: Zum einen sind die Inhaber staatlicher Macht gut gerüstet, wenn es darum geht, sich gegen opponierende Einzelkämpfer mit Gewalt durchzusetzen. Einzelne oder kleine Gruppen haben keine Chance, gegen den staatlichen Zwangsapparat anzukommen. Ihr Verhalten bleibt insoweit insignifikant. Zum anderen können vereinzelt Oppo-

---

<sup>44</sup> Vgl. etwa Tullock 1974, 26 ff.; 1987, 53 ff.; Weede 1986, 84 ff.; 1990, 122 ff.; North 1988, 46 ff.

nenten unter den Bedingungen mangelnder sozialer Interdependenz auch nicht damit rechnen, daß ihre individuellen Widerstandshandlungen ausreichend viele andere Mitbürger ›spontan‹ zu solidarischen Aktionen motivieren. Wenn überhaupt, können daher nur organisierte, kollektive Handlungsformen erfolgversprechend sein.

Aber auch für kollektive Formen des Widerstands existiert in einer ökonomischen Welt ein kaum überwindbares Kollektivgutproblem.<sup>45</sup> Der individuelle Beitrag beim Aufbau einer revolutionären Organisation oder bei der Teilnahme an kollektiven Widerstandshandlungen wird für die meisten Bürger ebenfalls insignifikant bleiben. Ihr persönlicher Einsatz wird für Erfolg oder Mißerfolg des Unternehmens nicht ausschlaggebend sein. Selbst wenn einige ›starke‹ Persönlichkeiten eine Schlüsselrolle spielen, können sie in einer ökonomischen Welt nicht auf die notwendige Unterstützung durch die ›breite Masse‹ rechnen. Vom Standpunkt des Eigennutzens aus wird es für den Durchschnittsbürger unter mehreren Gesichtspunkten besser sein, sich nicht hervorzutun:

1. Schlägt der Widerstand fehl, werden seine aktiven Unterstützer neben dem Mißerfolg in der Regel zusätzliche Nachteile erleiden. Hält sich der Normalbürger bei politischen Machtkämpfen dagegen zurück und bleibt neutral, wird er von den späteren Siegern keine Rache befürchten müssen – siegt der Widerstand, wird er ohne eigene Kosten und Risiken die Vorteile der neuen Ordnung genießen können. Das unterscheidet die Situation des Normalbürgers von der Situation der Mitglieder einer herrschenden Oligarchie, denen Neutralität schlecht angekreidet wird und die sich bei Machtkämpfen frühzeitig für eine Seite entscheiden müssen. Der normale ›Zivilist‹ wird dagegen für Unentschiedenheit und ›Feigheit‹ üblicherweise nicht bestraft.<sup>46</sup>

2. Ein wichtiger positiver Anreiz für eine aktive Beteiligung, der bei einer ›Palastrevolution‹ oder einem Militärputsch besteht, fehlt bei einer ›bürgerlichen‹ Revolution. Unter einer Verfassung, die im Interesse der Normalbürger ist, gibt es keine unverhältnismäßigen Privilegien für Machthaber und der Zugang zu staatlichen Machtpositionen wird durch unpersönliche Verfahren geregelt. Ein aktiver Vorkämpfer für eine solche Verfassung kann so noch nicht einmal bei einem Erfolg seiner Bewegung sicher sein, daß seine persönlichen Kosten und sein Mut entsprechend ho-

---

<sup>45</sup> Vgl. Tullock 1974, 26 ff.; Coleman 1990, 482: »Eine Revolution ist ein öffentliches Gut und wie jedes öffentliche Gut produziert es ein Trittbrettfahrer-Problem.« (Meine Übersetzung)

<sup>46</sup> Vgl. Tullock 1987, 63 f.

noriert werden. Er wird nicht automatisch als neuer Machthaber berufen. Aber selbst wenn er es würde, wären die Prämien vergleichsweise niedrig. Inhaber staatlicher Macht in einem Rechts- und Verfassungsstaat zu sein, ist ein weit weniger wertvolles Positionsgut als in einer Oligarchie oder Diktatur. Kosten und Risiken bei einer Teilnahme an einer bürgerlichen Revolution sind daher privat; Nutzen und Vorteile bei einem Sieg dagegen öffentlich.

3. Die Machthaber haben in einer ökonomischen Welt gute Chancen, jede Widerstandsbewegung dadurch zu unterlaufen, daß sie ihren herausragenden Führern für Verrat und Sabotage an der Bewegung eine hohe Belohnung anbieten.<sup>47</sup> Indem sie zumindest einzelnen Aktivisten des Widerstands den Zugang zur herrschenden Klasse und ihren Privilegien öffnen, können sie ihnen unter Umständen größere persönliche Vorteile verschaffen als sie bei einer siegreichen Revolution zu erwarten hätten. In einer ökonomischen Welt gibt es keinen Grund, warum die führenden Köpfe einer Widerstandsbewegung ein solches Angebot nicht annehmen sollten. Rationale Nutzenmaximierer sind prinzipielle Opportunisten, für die Verrat und Täuschung als Instrumente persönlicher Wohlfahrtsmehrung grundsätzlich auf keiner anderen Ebene stehen als Solidarität und Loyalität gegenüber einer ›gemeinsamen Sache‹.

Selbst wenn es aber gelingen sollte, diese Probleme bei der Gründung einer schlagkräftigen Widerstandsorganisation zu überwinden – etwa durch Umwandlung eines bereits vorhandenen ›sozialen Kapitals‹ in eine revolutionäre Organisation<sup>48</sup> –, könnte man von einer solchen Organisation keine Verfassungsrevolution im Interesse des Normalbürgers erwarten. Die Mitglieder einer durchsetzungsfähigen Organisation, die in der Lage wären, die herrschenden Machthaber herauszufordern, würden als Angehörige einer neuen Machtelite vielmehr ebenfalls – wie jede Gruppe, die in einer ökonomischen Welt über ein besonderes Machtpotential verfügt – Partikularinteressen entwickeln, die mit den Interessen der Masse der unorganisierten Bürger nicht mehr übereinstimmen. Sie würden den Kampf um die Macht nur aufnehmen, um sich selber an die Stelle der von ihnen bekämpften Machthaber zu setzen. Es würde sich nur eine neue Fraktion an dem Streben nach Vorherrschaft beteiligen.<sup>49</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Tullock 1987, 68; Popitz 1992, 195.

<sup>48</sup> Vgl. Coleman 1990, 494.

<sup>49</sup> Diese unlösbare Verknüpfung zwischen organisierter Macht und der Entstehung von Sonderinteressen macht die ›Revolutionstheorie‹ von James S. Coleman auf bürgerliche Revolutionen unanwendbar. Coleman hält die Überwindung des Kollektivgutproblems bei Revolutionären und damit die Entstehung von »Massen-Partizipation« dadurch für mög-

So bleibt vom Standpunkt des durchschnittlichen Bürgers aus nur das Fazit: »Negativen Nutzen oder Schaden kann der Normalbürger am ehesten durch Passivität, politische Abstinenz oder Neutralität vermeiden. Jedes persönliche Eingreifen erhöht nur die Gefahr, daß er bei Kämpfen zu Schaden kommt. Selbst wenn er auf der richtigen Seite kämpft, darf er kaum mit großen individuellen Belohnungen rechnen. Außerdem wird sein Einsatz kaum die Wahrscheinlichkeit des Sieges und damit des Erwerbs der erhofften ... Güter erhöhen. Der kleine Mann kann nur eine Wahrscheinlichkeit nennenswert beeinflussen, die, daß er keinen Schaden leidet, durch Neutralität.«<sup>50</sup> Auf der Grundlage ihrer Prämissen ist es keine Überraschung, daß Autoren der ökonomischen Tradition, wie etwa Gordon Tullock, der Freiheitsbewegung im Ostblock keine großen Chancen eingeräumt haben: »Es ist offensichtlich sehr unwahrscheinlich, daß sich ein rationaler Entscheider bei sorgfältiger Kalkulation an einer Revolution beteiligen wird.«<sup>51</sup> Was eine ökonomische Theorie erklären kann, ist die *Widerstandskraft* von historischen Despotien, aber nicht ihren *Wandel*: »Die Kosten, die einem einzelnen im Falle eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt erwachsen, führten zu Apathie bzw. zur Hinnahme der Vorschriften des Staates, gleichgültig wie drückend diese auch sein mochten.«<sup>52</sup>

Es ist eine Kernthese der ökonomischen Theorie der Politik, daß es für den Normalbürger rational begründet ist, eine generelle politische Apathie, Indifferenz und Interesselosigkeit an den Tag zu legen. Als rationaler Nutzenmaximierer wird er sich noch nicht einmal über politische Probleme informieren, da aufgrund seiner individuellen Insignifikanz seine politische Kompetenz ohnehin bedeutungslos wäre. Er würde aus dem gleichen Grund auch nicht zur Wahl gehen, selbst wenn er in einer demokratischen Gesellschaft mit einer für ihn vorteilhaften Verfassung lebt.<sup>53</sup> Wer

---

lich, daß die Akteure in einer sozialen Gruppe mit einem gemeinsamen revolutionären Ziel und einer hohen sozialen Interdependenz handeln (Coleman 1990, 493 ff.). Rationale Nutzenmaximierer werden aber nur dann als Gruppe kollektiv ein Ziel anstreben, wenn die Realisierung dieses Ziels von ihrem Gruppenhandeln abhängt oder signifikant gefördert wird. Ist ihre Gruppe jedoch so mächtig, daß sie revolutionäre Ziele verwirklichen kann, dann wird sie nicht im Interesse anderer, weniger mächtiger Gruppen handeln, sondern mit einer Revolution gruppenegoistische Ziele verfolgen. Wirkliche ›Massen-Partizipation‹ mit einem gleichgerichteten Ziel ist auf diesem Weg gerade nicht zu erreichen, denn Gruppen mit einem hohen Maß an sozialer Interdependenz werden niemals ›Massen‹ einschließen.

<sup>50</sup> Weede 1990, 123 f.

<sup>51</sup> Tullock 1987, 64; meine Übersetzung; vgl. auch 63 f.

<sup>52</sup> North 1988, 32.

<sup>53</sup> Vgl. Downs 1968, 215 ff.

aber noch nicht einmal zur Wahl geht, um seinen – minimalen – Beitrag für das Kollektivgut einer demokratischen Gesellschaft zu leisten, der wird auch nicht auf die Straße gehen, um für diese Gesellschaft zu kämpfen. Revolutionen gibt es unter rationalen Nutzenmaximierern nur in Form von ›Palastrevolutionen‹, in denen sich die revoltierende Gruppe anstelle der herrschenden Oligarchie in den Besitz des Macht und der damit verbundenen Privilegien bringt.<sup>54</sup> Eine »romantische Revolution« (Tullock) auf der Grundlage einer Massenbewegung bleibt ein ungelöstes »puzzle« (Coleman).

### *VI. Die Ohnmacht des Volkes ist die Macht des Leviathans*

Das latente Machtpotential der Normalbürger wird also nach alledem nicht groß genug sein, um ein ausreichendes Gegengewicht zu den Anreizen der staatlichen Machthaber zu bilden, ihre Position für eine offene oder ›schleichende‹ Aushöhlung der Verfassung zu mißbrauchen. Zu einer Manifestation der ›Macht des Volkes‹ kann es in einer ökonomischen Welt aufgrund des Kollektivgutcharakters dieser Macht nicht kommen. Zwar wird ein Gleichgewichtszustand zwischen der staatlichen Machtelite und den Normalbürgern im Ergebnis nicht unbedingt bei einer unverhohlenen räuberischen Ausbeutung enden. Zumindest einen Kernbestand von stabilen Regeln und persönlichen Rechten wird eine klug handelnde Oligarchie schon aus Gründen der ökonomischen Produktivität gewähren. Trotzdem wird sie keinen Anlaß haben, eine Verfassung zu respektieren, die ihnen im Interesse der Normalbürger vorschreibt, wie sie ihre Macht ausüben hat. Gerade die Untersuchung des latenten Machtpotentials der Normalbürger hat im Gegenteil noch einmal die singuläre Machtposition unterstrichen, die in einer ökonomischen Welt die Besitzer eines staatlichen Zwangsapparats einnehmen. Sie beruht nicht allein auf überlegenen physischen Machtmitteln, sondern vor allem auch auf der Unfähigkeit der Normalbürger, als rationale Nutzenmaximierer im gemeinsamen Interesse zu handeln.

Unter den Prämissen eines ökonomischen Ansatzes ist das erzielte Ergebnis fast zwangsläufig: Der Staat wird gegründet, um die Interessen der Bürger zu sichern, weil sie ihre Interessen nicht selber sichern können.

---

<sup>54</sup> »Revolutionen werden Palastrevolutionen sein, die von den Agenten des Herrschers, von einem konkurrierenden Herrscher oder von kleinen Elitegruppen (im leninistischen Sinne) durchgeführt werden.« (North 1988, 33)

Aber in einer ökonomischen Welt tritt niemand für die Interessen anderer ein. Wenn die Bürger ihre Interessen nicht sichern können, dann können sie auch nicht ihr Interesse daran sichern, daß der Staat in ihrem Sinne gut funktioniert. Die Hoffnung von David Hume, daß »vermöge einer der besten und feinsten menschlichen Erfindungen« – nämlich der staatlichen Organisation der menschlichen Gesellschaft – »die Obrigkeiten ... ein unmittelbares Interesse an dem Vorteil der größeren Menge ihrer Untertanen (haben)«,<sup>55</sup> erweist sich als übertrieben optimistisch.

Ein Individuum, das nicht selber zu einer Position staatlicher Obrigkeit strebt, ist in einer ökonomischen Welt mit einem unlösbaren Problem konfrontiert: Wer soll die Verfassung durchsetzen, die in seinem Interesse ist? Es existieren keine machtvollen Akteure, die bereit sein könnten, als Verfassungsgaranten den Standpunkt der Normalbürger einzunehmen. Die reale Macht muß vom Volk selbst ausgehen, wenn die gesellschaftlichen Institutionen im Interesse dieses Volkes arbeiten sollen. Gibt das Volk jedoch seine Macht ab, wird es diese Macht gegen sich und seine Interessen verwendet finden. In einer Welt mit rationalen Nutzenmaximierern wird jeder, dem Machtmittel zur Verfügung stehen, nicht zögern, sie zu seinem ureigensten persönlichen Vorteil einzusetzen. Kein Mächtiger wird von selbst seine Macht im Interesse der Machtlosen ausüben und Regeln beachten, die gleiche Rechte für alle implizieren.<sup>56</sup>

Aber die Macht des Volkes bleibt in einer ökonomischen Welt nur eine abstrakte Entität, da sie sich nicht aktualisieren läßt. Man sieht sich erneut mit den Hürden konfrontiert, die sich bereits auf den ersten Schritten einer ökonomischen Theorie der Normgeltung auftürmen. Immer wieder fehlt es an der Möglichkeit, kooperatives Handeln im wechselseitigen Interesse – zum »allgemeinen Wohl« – auf informelle Weise zu erreichen. Die Wünsche eines rationalen Nutzenmaximierers werden aus diesem Grund auch dann oft unerfüllt bleiben, wenn er sie mit seinen Mitmenschen teilt und in einer gemeinsamen Anstrengung mit ihnen verwirklichen könnte.

Da die Vertreter einer ökonomischen Sozialtheorie nicht müde werden zu betonen, daß auch die Inhaber öffentlicher Positionen Personen sind, die ausschließlich ihren eigenen Interessen folgen,<sup>57</sup> haben sie so nachdrücklich wie kaum andere darauf hingewiesen, wie schwer es ist, »Le-

---

<sup>55</sup> Hume 1739, 288.

<sup>56</sup> Vgl. Koller 1983, 294 f.

<sup>57</sup> »Wir nehmen an, daß sie nur handeln, um das Einkommen, das Prestige und die Macht zu erlangen, die mit öffentlichen Ämtern verbunden sind.« (Downs 1968, 27)

viathan in Ketten zu legen«. <sup>58</sup> Mit der Gründung einer staatlichen Zentralgewalt hätten die Menschen ein künstliches Wesen erschaffen, das einen »eigenen Willen entwickelt und aus der Kontrolle seiner Schöpfer gerät«. <sup>59</sup> Aber viele Vertreter einer ökonomischen Theorie scheinen trotzdem noch zu unterschätzen, *wie* gravierend die Probleme einer ›Verselbständigung‹ staatlicher Macht sind. Zur Lösung dieser Probleme wird von ihnen nämlich nicht selten vorgeschlagen, neue *Normen* in die Verfassung aufzunehmen. <sup>60</sup> Dabei muß man aber offenbar unterstellen, daß die Wirksamkeit der Verfassung selber gewährleistet ist und sich ein rationaler Nutzenmaximierer in der Rolle eines ›Leviathans‹ nicht grundsätzlich gegen eine ihn restringierende Verfassung stellen wird – obwohl er genau das nach der ›Logik‹ einer ökonomischen Welt tun muß. <sup>61</sup> Solche Vorschläge nehmen die Erkenntnis noch nicht genügend ernst, daß »der Schlüssel zum Verständnis des Staates in seiner Möglichkeit der Gewaltanwendung (liegt)«. <sup>62</sup>

## VII. *Homo oeconomicus im Rechtsstaat:* *Fremder im eigenen Land*

### A. *Räuberbanden anstatt Rechtsstaaten*

Versuchen wir, ein Resümee der Entwicklungsgeschichte sozialer Institutionen in einer ökonomischen Welt zu ziehen. Die Errichtung einer staatlichen Zentralgewalt entspricht unter der Bedingung individueller Insignifikanz und fehlender sozialer Interdependenz *prima facie* den Wünschen der Bewohner dieser Welt, weil auf anderen Wegen eine ausreichend wirksame soziale Normenordnung nicht zu verwirklichen ist. Eine rechtsstaatliche Verfassung für diese staatliche Zentralgewalt – wie sie

---

<sup>58</sup> Buchanan 1984, 18.

<sup>59</sup> Coleman 1974, 57.

<sup>60</sup> William Rikers diagnostiziert eine »Verherrlichung der Wirksamkeit von Verfassungsnormen für die Einschränkung der willkürlichen Ausübung staatlicher Macht«. (Rikers 1976, 13; meine Übersetzung)

<sup>61</sup> »Das Problem, die begrenzte Staatsgewalt ... zu wahren, besteht nicht darin, konstitutionelle Vorrichtungen zur Gebietsabgrenzung zu erfinden, sondern darin, die Bedingungen auszumachen, wenn es sie denn gibt, unter denen es wahrscheinlich ist, daß solche Vorrichtungen übernommen, respektiert und mindestens solange beibehalten werden, bis sie etwas nützen.« (de Jasay 1991, 94)

<sup>62</sup> North 1988, 21.

ebenfalls den Wünschen der Normalbürger entspricht – wird in einer ökonomischen Welt aber keinen Bestand haben, da die Agenten der staatlichen Zentralgewalt als Machthaber nicht daran gehindert werden können, ihre Machtposition für die Sonderinteressen ihrer Gruppe auszunutzen. Weder läßt sich eine Verfassung so konstruieren, daß sie »selbsttragend« ist und für die Inhaber der staatlichen Gewalt genügend Anreize enthält, freiwillig ihre Normen zu befolgen, noch kann das latente Machtpotential der Normalbürger soweit mobilisiert werden, daß es ein ausreichendes Gegengewicht gegen die Machtmittel des Staates bildet.

Daraus folgt zwar nicht, daß sich die staatliche Ordnung zu einer unkontrollierten Willkür- und Zwangsherrschaft entwickeln muß, in der die Untertanen auf den Status von Leibeigenen und Sklaven gezwungen werden. Repression und Unterdrückung sind unproduktive Kräfte. Ein gewisses Maß an freien Entfaltungsmöglichkeiten und an Gewährleistung von persönlichen Rechten vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet wird im Eigeninteresse der Machthaber sein. Aber auch wenn eine für die herrschende Klasse günstige Ordnung nicht ausschließlich repressiven Charakter hat, so wird auch ein autoritärer Polizeistaat mit einer kapitalistischen Wirtschaftsstruktur oder eine rigide Planwirtschaft mit einer parasitären »Nomenklatura« kaum dem Ideal der Bürger entsprechen.

Ist die Entwicklung zu einer mehr oder weniger ausgeprägten Oligarchie als Folge der Einrichtung einer staatlichen Zentralgewalt in einer ökonomischen Welt nahezu zwangsläufig, dann läßt sich allerdings nicht nur feststellen, daß eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung eine Erklärung für die Existenz rechtsstaatlicher Institutionen schuldig bleiben muß. Man könnte dann darüber hinaus bezweifeln, daß eine solche Theorie *überhaupt* eine Erklärung für die Existenz einer staatlich-rechtlichen Ordnung liefern kann. Denn wenn rationale Nutzenmaximierer die Gefahren erkennen, die mit der Konzentration und Zentralisation der Macht verbunden sind, und wenn man ihnen nicht die resignative Haltung von Hobbes unterstellt, daß jede beliebige staatliche Macht besser ist als keine, dann werden sie auf den alles entscheidenden Schritt zum Aufbau einer zentralisierten Zwangsgewalt von vornherein verzichten und ihre persönlichen Machtressourcen lieber gar nicht erst aus der Hand geben.<sup>63</sup> Ein Verzicht auf diesen Schritt ist angesichts der Alternative eines Lebens in

---

<sup>63</sup> »Es stellt sich die Frage, ob rationale Individuen hinter einem Schleier des Nichtwissens einer einzelnen Instanz, dem Staat, ein Machtmonopol geben würden. Die Antwort kann sehr gut »Nein« lauten.« (Coleman 1990, 367; meine Übersetzung) Ähnlich Witt 1992; 1993.

einer Anarchie innerhalb der ›Solidaritätskerne‹ von Bezugsgruppen keineswegs prinzipiell inkonsequent.<sup>64</sup> Die Risiken der Anarchie schließen gerade die spezifischen Risiken *aus*, die mit der Konzentration der gesellschaftlichen Machtmittel in den Händen weniger verbunden sind.

In der Tat kann eine Erklärung für die Herausbildung staatlich-rechtlicher Strukturen kaum auf die Entscheidung rationaler Nutzenmaximierer rekurrieren, sich freiwillig unter eine solche Ordnung zu begeben. Die Erörterungen in den letzten Abschnitten haben aber implizit deutlich gemacht, daß eine plausible Erklärung für die Entstehung einer staatlichen Zentralgewalt *auf einem ganz anderen Weg* gesucht werden kann (und muß) als auf dem Weg der freiwilligen Unterordnung nach dem Modell eines ›Gesellschaftsvertrages‹. Eine ökonomische Sozialtheorie mag daran scheitern, eine plausible Erklärung für die Existenz eines Rechtsstaates zu geben – sie scheitert aber *nicht* daran, eine sogar höchst plausible Erklärung dafür zu geben, warum es auch dann zur Herausbildung einer staatlichen Zentralgewalt kommen wird, wenn die Mehrzahl der Betroffenen eine solche Gewalt ablehnt.

Wenn es nämlich so ist, daß gerade in einer ökonomischen Welt die Einnahme von Macht- und Herrschaftspositionen höchst nützlich und erstrebenswert ist, dann gerät eine der fundamentalen Annahmen ins Wanken, die zu den Säulen der traditionellen ökonomischen Theorie sozialer Ordnung gehört: Die Annahme, daß es im *gemeinsamen* Interesse der Mitglieder einer sozialen Gruppe sein muß, wenn in ihrer Gruppe Kooperation statt Kampf herrscht, daß es eine unbezweifelbare Kernmoral gibt, deren friedensstiftende und kooperationsfördernde Normen *jedem* Menschen zugute kommen. Es ist, anders ausgedrückt, die Annahme, daß es alle Mitglieder einer sozialen Gruppe vom Standpunkt rationaler Nutzenmaximierung aus vorziehen, wenn ihre Gruppe den ›Naturzustand‹ verläßt und Zwang und Gewalt als Mittel des Interessenkampfes unterbunden werden.

Diese Annahme ist aber nur solange plausibel, solange man – wie Hobbes – allein die Machtressourcen einzelner, isoliert handelnder Individuen berücksichtigt. In diesem Fall kann tatsächlich niemand darauf hoffen, seine Mitmenschen auf Dauer zu unterjochen. Anders sieht es allerdings

---

<sup>64</sup> So etwa Hartmut Kliemt, der einem entsprechenden Zögern vorhält: »Selbst dann, wenn man zugesteht, daß gewisse Risiken durch das Auftreten von Schutzorganisationen erst entstehen können, erscheint eine besondere Furcht davor gerade bei denjenigen als uneinsichtig, die sich vor den Risiken eines organisationsfreien Urzustandes nicht fürchten.« (1980, 45)

aus, wenn man *von vornherein* die Option eines kollektiven Handelns mit ins Kalkül zieht. Denn wenn man sich mit anderen Personen zu einer organisierten Gruppe zusammenschließt und die individuellen Ressourcen zu einem schlagkräftigen Potential vereinigt, hat man sehr wohl die Möglichkeit, andere Menschen dauerhaft zu beherrschen. Natürlich ist diese Vorgehensweise nicht ohne Risiken, da man in einen Machtkampf zwischen rivalisierenden Gruppen verwickelt werden kann. Aber anders als bei einem Machtkampf zwischen Individuen gibt es grundsätzlich die Chance, daß eine Gruppe sich schließlich durchsetzt und über die anderen Gruppen endgültig obsiegt.

Die Entstehung miteinander konkurrierender Schutzvereinigungen war in einer ökonomischen Welt ohnehin eine unausweichliche Konsequenz. Das Ziel solcher Vereinigungen wurde aber zu defensiv bestimmt. Schutzvereinigungen werden mit anderen Vereinigungen nicht um die besseren Schutzleistungen konkurrieren, sondern um deren Mitglieder zu unterwerfen und auszubeuten. Eine Oligarchie wird sich nicht erst als Ergebnis der Errichtung einer staatlichen Zentralgewalt entwickeln, sondern die Errichtung einer staatlichen Zentralgewalt wird bereits ihrerseits das Ergebnis eines Kampfes um die oligarchische Macht sein.

Die Entwicklungsgeschichte sozialer Ordnung wird in einer ökonomischen Welt demnach grundsätzlich anders verlaufen als bisher unterstellt wurde. Die Entstehung staatlicher Macht wird nicht die Folge des Versuchs der Bürger sein, ein öffentliches Gut zu schaffen. Staatliche Macht wird für sie von Beginn an als ein öffentliches Übel entstehen, nämlich als ein Unterdrückungsinstrument einer herrschenden Klasse. Es wird insofern auch keine Schwierigkeiten bereiten, Personen zu gewinnen, die die ›Kosten‹ der Gründung und Erhaltung einer organisierten Zentralmacht auf sich nehmen. Das Gegenteil wird der Fall sein: Um die Mitgliedschaft und Positionen in dieser Institution wird ein scharfer Konkurrenzkampf entbrennen. Der erste Impuls der Bewohner einer ökonomischen Welt wird nicht darin bestehen, eine für alle gleichermaßen verbindliche Normenordnung einer Kernmoral zu etablieren, sondern zu einer Gruppe zu gehören, mit der man eine überlegene Machtposition gewinnen kann. Die erzwungene Lösung des Problems der sozialen Ordnung wird viel wahrscheinlicher sein als eine freiwillige.<sup>65</sup> Der ›eigentliche‹ Antrieb und Wunschtraum eines rationalen Nutzenmaximierers – nämlich Herrscher in einer Welt von Sklaven zu sein – wird bereits zu Anfang triumphieren.

---

<sup>65</sup> Vgl. Albert 1986; Andreski 1968; Coleman 1990, 346; North 1984; 1988, 20 ff.; Tilly 1985.

Staaten werden sich unter diesen Voraussetzungen nicht als Zusammenschlüsse freier Bürger bilden, sondern als Ergebnis der Eroberung und Herrschaft von »Räuberbanden«. <sup>66</sup> Die »Produzenten« werden den »Räubern« immer unterlegen sein. Ihre zumeist großen Kollektive sind nicht organisationsfähig, während ihre wirksame Unterdrückung durch eine relativ kleine, organisierte und an Zwangsausübung gewöhnte Gruppe möglich ist: »Rein theoretische Überlegungen sprechen also für die Entstehung des Staates aus dem organisierten Verbrechen, für die fort-dauernde Ähnlichkeit vieler Staatsapparate mit der Mafia, für die Kleptokratie als Normalform politischer Herrschaft.« <sup>67</sup>

Macht ist in einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung zwar ein sehr erklärungsstarker Faktor. Wer in einer ökonomischen Welt die Macht hat, wird seinen Willen anderen Personen gegenüber durchsetzen und insofern für die Geltung entsprechender Normen sorgen. Die Vorstellung aber, daß die Ausübung der Macht selber durch Normen geregelt wird – und zwar durch Normen, die nicht das Ergebnis eines strategischen Gleichgewichts innerhalb der Gruppe der Mächtigen sind, sondern deren Geltung im Interesse der Machtunterworfenen ist –, bleibt in einer ökonomischen Welt eine unerreichbare Utopie: »Wie bewegt man den Staat dazu, sich wie ein unparteiischer Dritter zu verhalten? ... beim augenblicklichen Stand unseres Wissens kann niemand sagen, wie diese Zwangsgewalt geschaffen werden soll. Ja, wenn wir strikt von der Annahme vermögensmaximierenden Verhaltens ausgehen, so ist es sogar schwer, sich auch nur ein Modell auszudenken. Einfach ausgedrückt: Wenn der Staat Zwangsgewalt hat, so werden diejenigen, die den Staat lenken, solche Zwangsgewalt in ihrem eigenen Interesse auf Kosten der übrigen Gesellschaft gebrauchen. ... Es ist kein Zufall, daß ökonomische Staatsmodelle in der Literatur zur öffentlichen Wahlhandlung den Staat zu einem Mafia-ähnlichen Gebilde machen.« <sup>68</sup>

Eine ökonomische Theorie kann eine rechtsstaatliche Ordnung allenfalls in einem schwachen Sinn erklären: nämlich als Inhalt der *Wünsche* eines Normalbürgers. Sie kann plausibel machen, daß eine rechtsstaatliche Ordnung im Interesse all derjenigen ist, die über keine dominierende Machtposition in der Gesellschaft verfügen und auch keine solche anstreben. Dieses Ergebnis ist – etwa unter ethisch-normativen Gesichtspunk-

---

<sup>66</sup> »Die frühesten Staaten Europas waren das Ergebnis dynastischer Herrschaft der Anführer von Kriegerhorden gewesen.« (Jones 1991, 148)

<sup>67</sup> Weede 1990, 190.

<sup>68</sup> North 1992, 70 ff./167.

ten – keineswegs gering einzuschätzen. Unter soziologischen Gesichtspunkten jedoch sieht es so aus, als wenn diese Wünsche in einer ökonomischen Welt *Wunschträume* bleiben müßten und eine bürgerliche Gesellschaft mit einer rechtsstaatlichen Ordnung in dieser Welt keine Realität werden kann.

Es verwundert auf diesem Hintergrund nicht, daß die Vertreter ökonomischer Ansätze selber freimütig einräumen, daß unter ökonomischen Prämissen die Existenz nicht-oligarchischer, demokratischer und rechtsstaatlicher Gesellschaften als »europäisches Wunder«<sup>69</sup> betrachtet werden muß und daß ökonomische Theorien der Politik »nicht vollständig erklären [können], warum die Demokratie jemals entstanden ist – das bleibt ein rätselhafter Glücksfall«.<sup>70</sup> Erich Weede stellt in seinem Buch *Wirtschaft, Staat und Gesellschaft* lakonisch fest: »Ein Kapitel ›wie konnte die Demokratie jemals entstehen?‹ muß deshalb entfallen.«<sup>71</sup> Dafür können ökonomische Theorien umso besser erklären, warum das Kollektivgut einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft prinzipiell gefährdet ist: »Der Gleichgewichtszustand der menschlichen Gesellschaft ist letzten Endes die Despotie.«<sup>72</sup>

### B. Der Rechtsstaat als Anomalie oder Herausforderung?

Ein Vertreter der ökonomischen Sozialtheorie könnte sich mit dem erreichten Ergebnis trotz allem zufrieden zeigen. Er könnte darauf verweisen, daß gerade die erheblichen Restriktionen für eine stabile und freiheitliche soziale Ordnung, wie sie sich aus der Sicht eines ökonomischen Ansatzes theoretisch ergeben, gut mit den relevanten Fakten übereinstimmen und daß insofern viel dafür spricht, daß die wirkliche Welt tatsächlich eine ökonomische Welt ist. Die relevanten Fakten sind die Staatsformen, die in der Geschichte der Menschheit bisher zu verzeichnen sind: Sie zeigen, daß man auch in der Realität keine optimistischen Erwartungen bezüglich der Qualität staatlicher Ordnungen hegen darf.

Die Konkurrenten einer ökonomischen Sozialtheorie, die Gesellschaften als sich selbst regulierende Systeme betrachten oder soziale Ordnung auf einen Prozeß normativer Integration zurückführen, tun sich mit der Erklärung gesellschaftlicher Machtkämpfe und konflikthafter Entwick-

<sup>69</sup> So der Titel des Buches von Eric Lionel Jones 1991.

<sup>70</sup> Weede 1990, 126.

<sup>71</sup> Ders. aaO.

<sup>72</sup> Tullock 1987, 190; meine Übersetzung.

lungen dagegen schwer. Heutzutage erleben wir Zusammenbrüche staatlicher Ordnungen, blutige Bürgerkriege und gewalttätige Auseinandersetzungen in einem Ausmaß, wie es bis vor kurzem in der Weltsicht der Soziologen nicht vorstellbar war. Während es in der Hobbesschen Sichtweise eines ökonomischen Ansatzes selbstverständlich ist, daß die Kräfte der Ordnung im ständigen Kampf mit den Kräften der Unordnung liegen und der Ausgang dieses Kampfes keineswegs sicher und endgültig ist, stehen die Theorien der ›traditionellen‹ Soziologie vor der Schwierigkeit, daß für sie die faktisch vorhandene soziale Unordnung zu einem Erklärungsproblem geworden ist.

Aber ebenso, wie man von der unbestreitbaren Beobachtung ausgehen kann, daß das Phänomen der sozialen Ordnung existiert, muß man von der gleichermaßen nicht zu leugnenden Beobachtung ausgehen, daß es auch das Phänomen der sozialen Instabilität und des ›irregulären‹ Verhaltens gibt. Sozialsysteme brechen als ganze zusammen, einzelne Individuen verhalten sich immer wieder ›abweichend‹. Jede soziale Ordnung ist dem Risiko der Desintegration ausgesetzt. Aus dem ›Problem der sozialen Ordnung‹ darf in sozialwissenschaftlichen Theorien nicht das ›Problem der sozialen Unordnung‹ werden. Das spricht für eine ökonomische Theorie, die nicht von einer grundsätzlichen Harmonie, sondern von einem grundsätzlichen Interessenkampf als Fundament der Gesellschaft ausgeht.<sup>73</sup>

Die aus ihr ableitbare Annahme, daß Diktaturen und Oligarchien die Normalfälle staatlicher Ordnung sind, wird dabei *besonders* gut durch die Fakten der Geschichte und Gegenwart gestützt – gleichermaßen wie die Annahme, daß diese Staatsformen regelmäßig durch interne Machtkämpfe erschüttert werden. Zweifellos existieren und existierten eine Vielzahl von Staaten, in denen Machteliten den Rest der Bevölkerung skrupellos ausbeuten, ohne daß die unterdrückten Schichten versuchen würden, diesem Treiben ein Ende zu setzen. Zweifellos gibt es auch zahlreiche Beispiele für eine Erosion staatlicher Herrschaft durch die ökonomische Macht von Interessengruppen und Kartellen, das Unwesen organisierter Kriminalität, den Terror von Privatarmeen oder ›Todesschwadronen‹. Und es kommt vor, daß der Anreiz für die staatlichen Funktionsträger zur Kooperation mit diesen Gruppen größer ist als der Anreiz, gegen ihren Widerstand den Versuch zu machen, die verfassungsmäßige Ordnung durchzusetzen.

---

<sup>73</sup> Vgl. Baumann 1994a.

Aus dem unbestreitbaren historischen Faktum, daß in der Tat nur eine sehr kleine Prozentzahl von Menschen eine bessere Staatsform als mehr oder weniger repressive Herrschaftssysteme erlebt hat, ist *in jedem Fall* eine wichtige Schlußfolgerung zu ziehen: Eine mögliche Revision einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung darf nicht ›zu weit‹ gehen. Jede sozialwissenschaftliche Theorie muß erklären können, warum der historische Regelfall nicht eine stabile freiheitliche Ordnung im Interesse der Normalbürger, sondern der Kampf um die Vorherrschaft in einer Autokratie ist. Die Gefahr, in dieser Hinsicht ›zu viel‹ zu erklären, besteht vor allem für diejenigen soziologischen Ansätze, die das ›Problem der sozialen Ordnung‹ bereits in die Prämissen ihres Verhaltensmodells abschieben, demgemäß der Mensch ohnehin zu einem an Normen orientierten Handeln neigt.

Trotzdem läßt sich eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung letzten Endes nicht ›retten‹. Eine solche Theorie muß einen allgemeinen Erklärungsanspruch vertreten. Sie muß in der Lage sein, zumindest die bekannten ›Grundtypen‹ gesellschaftlicher Ordnung in ihre Theorie zu integrieren. Zu diesen Grundtypen gehört aber der moderne Verfassungsstaat. Es mag zwar richtig sein, daß Demokratie und Rechtsstaat ›rätselhafte Glücksfälle‹ sind und in historischen Dimensionen kaum ins Gewicht fallen. Es ist aber nicht hinnehmbar, ihre Existenz als ›statistischen Ausreißer‹ unter den unvermeidbaren ›Anomalien‹ einer empirischen Theorie abzubuchen. Dagegen sprechen zwingende Gründe: *Erstens* sind solche Staatsformen unter normativ-ethischen Gesichtspunkten viel zu wichtig, um sie in explanativen Theorien zu vernachlässigen. *Zweitens* sind sie erfolgreich<sup>74</sup> und werden offenbar von starken, durchsetzungsfähigen Interessen getragen, die sich geschichtlich schon früh in dem Kampf um eine bürgerliche Gesellschaft bemerkbar gemacht haben. Auch wenn sie sich relativ selten durchsetzen konnten, so sind doch ihre geistigen Fundamente bereits seit langem gelegt.<sup>75</sup> *Drittens* schließlich werden sie einfach deshalb zu einem herausgehobenen Gegenstand der Sozialwissenschaft, weil die meisten Vertreter der modernen Sozialwissenschaft in demokratischen Rechtsstaaten leben. Man kann aus diesen Gründen nicht bestreiten, daß Gesellschaften dieses Typs in den Anwendungsbereich einer Theorie sozialer Ordnung gehören *müssen*. Gerade ihr Ausnahme-

---

<sup>74</sup> Gerade in jüngster Vergangenheit auch noch aus Gründen, die mit einer ökonomischen Revolutionstheorie à la Gordon Tullock nicht besonders gut in Übereinstimmung zu bringen sind.

<sup>75</sup> Vgl. Hayek 1971, 195 ff.

charakter muß den Sozialwissenschaftler zu einer Erklärung herausfordern.<sup>76</sup>

Es ist eine Ironie der Theoriesgeschichte, daß eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung ausgerechnet an der modernen abendländischen Gesellschaft scheitert; daß es ausgerechnet der Rechts- und Verfassungsstaat der europäischen Neuzeit ist, mit seiner historisch einmaligen Errungenschaft einer rechtlich ›gezähmten‹ und ›gebändigten‹ staatlichen Macht und Herrschaft,<sup>77</sup> an der sich eine ökonomische Theorie die Zähne ausbeißt, während sie dagegen auf die »normale Staatsidee der vorindustriellen Epoche ..., die der Eroberung und der Ausbeutung« umso besser zu passen scheint. Despotische Strukturen, die »weitgehend auf Zwangsarbeit gegründet und durch eine endemische Rechtlosigkeit der unterdrückten Bevölkerung gekennzeichnet« sind und in denen »die jeweils herrschende Gruppe die eigene Bevölkerung als Beute behandeln und ausbeuten konnte«,<sup>78</sup> eignen sich besser als Tummelplatz für den modernen Homo oeconomicus als der liberale zeitgenössische Verfassungsstaat der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Kind er wie kaum ein anderer ist.

Denn wo sollte sich eine Person, die Wert darauf legt, ihre subjektiven Interessen möglichst ungestört zu verfolgen, mehr zu Hause fühlen als in einem gesellschaftlichen System, das persönliche Freiheitsrechte garantiert, indem es die Macht von Privatpersonen und öffentlichen Organen, in den Bereich individueller Autonomie einzugreifen, wirkungsvoll beschränkt? In gewisser Weise läßt sich sogar sagen, daß erst die moderne liberale Gesellschaft den Homo oeconomicus als empirisches Phänomen hervorbringen konnte. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß etwa auch der Mensch des Mittelalters theoretisch gesehen bereits ein Homo oeconomicus war, so kann doch eine traditionale Gesellschaft, in der die soziale Rolle des einzelnen, ja seine ganze Lebensbiographie durch ihm äußere Kräfte vorgezeichnet ist – eine Gesellschaft also, in der er ›keine Wahl hat‹ –, kaum sein ihm eigentümliches Wesen enthüllen, das darin besteht, in Wahrnehmung individueller Freiheit autonom zwischen Alternativen zu entscheiden und seinen Lebensweg gemäß der eigenen Interessen

---

<sup>76</sup> Ganz im Sinne Max Webers: »Universalgeschichtliche Probleme wird der Sohn der modernen europäischen Kulturwelt unvermeidlicher- und berechtigterweise unter der Fragestellung behandeln: welche Verkettung von Umständen hat dazu geführt, daß gerade auf dem Boden des Okzidents, und nur hier, Kulturercheinungen auftraten, welche doch – wie wenigstens wir uns gerne vorstellen – in einer Entwicklungsrichtung von *universal* Bedeutung und Gültigkeit lagen?« (Weber 1920a, 1)

<sup>77</sup> Vgl. die suggestive Schilderung bei Albert 1986, 9 ff., 17 ff.

<sup>78</sup> Ders. aaO., 15.

zu bestimmen. Erst die rechtsstaatliche und liberale Gesellschaft, deren Verfassung ein entsprechendes Menschenbild zugrunde legt, kann einem Homo oeconomicus auch faktisch zum Durchbruch verhelfen, indem ihre Institutionen ihm den Freiraum geben, den er braucht, um seine besonderen Qualitäten zu entfalten.

Daß ein Homo oeconomicus den Rechtsstaat benötigt, um das ihm gemäße Leben zu führen, kann einen Rechtsstaat aber nicht hervorbringen. Wenn wir den Homo oeconomicus nicht als Geschöpf und Nutznießer dieser Staatsform betrachten, sondern als ihren Schöpfer und Bewahrer, dann müssen genau *die* Qualitäten eines Rechtsstaates, die ihn vom Standpunkt des Homo oeconomicus als Nutznießer so attraktiv machen – nämlich die Gewährung von individueller Entscheidungsfreiheit und persönlicher Autonomie –, sich ins Gegenteil verkehren. Denn die Rechte und Freiheiten seiner Nutznießer kann der Rechtsstaat nur dadurch garantieren, daß er die Rechte und Freiheiten derjenigen, die ihn als Inhaber der staatlichen Machtpositionen schützen und erhalten sollen, drastisch beschneidet. Genau das also, was einen Rechtsstaat aus der Sicht eines Homo oeconomicus als Nutznießer so vorteilhaft macht, macht ihn aus seiner Sicht als Produzent und Hüter dieses Staates unattraktiv: Homo oeconomicus ist ein Fremder im eigenen Land.

### *C. Das Paradox des Rechtsstaates*

Um eine erfolgreichere soziologische Theorie des Rechtsstaates zu entwickeln, ist es zweckmäßig, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, an welchen Punkten genau eine ökonomische Theorie scheitert. Im Teil I wurde die spezifische Erklärungsaufgabe herausgearbeitet, die mit einer rechtsstaatlichen Normenordnung als Explanandum einer soziologischen Theorie verbunden ist. Erinnern wir uns an die wesentlichen Anforderungen.

Für den Soziologen, der sich mit dem Problem sozialer Ordnung im allgemeinen beschäftigt, kommt das Recht vor allem als Instrument in den Blick, mit dem eine Geltung sozialer Normen garantiert wird. Für den Soziologen jedoch, der sich mit dem Recht als primärem Erklärungsgegenstand beschäftigt, zeigt sich das Recht als eine Institution, die selber ein Teil des ›Problems der sozialen Ordnung‹ ist. Die Existenz einer Rechtsordnung erweist sich als gleichbedeutend mit der Geltung bestimmter sozialer Normen, und zwar von Normen, die vornehmlich die Ausübung von Zwang und Gewalt zum Gegenstand haben. Die Ausübung von Zwang und Gewalt als normorientiertes Handeln mit der Geltung der

Normen einer Rechtsordnung zu erklären, ist deshalb der Kern der soziologischen Erklärungsaufgabe. Sie unterscheidet sich im Prinzip nicht von einer Erklärung normorientierten Handelns im allgemeinen; insbesondere die Tatsache, daß die sekundären Normen des Rechts eine bestimmte *Funktion* zugunsten der Geltung anderer, primärer Normen ausüben, erleichtert die Aufgabe nicht. In diesem Sinne übt jede soziale Norm eine Funktion aus, ohne daß eine solche funktionale Betrachtungsweise eine Erklärung ersetzen könnte, wie die Normgeber es bewerkstelligen, die Erfüllung dieser Funktion auch tatsächlich zu gewährleisten.

Jede soziologische Erklärung eines normorientierten Handelns muß bekanntlich drei Stufen bewältigen:<sup>79</sup> *Erstens* muß identifiziert werden, wer der Normgeber der betreffenden Norm ist. *Zweitens* muß erklärt werden, warum der Normgeber will, daß der Normadressat in einer bestimmten Weise handelt. *Drittens* ist zu erklären, aufgrund welcher Machtmittel der Normgeber in der Lage ist, seinen Willen gegenüber dem Normadressaten durchzusetzen.

Diese Stufen sind auch dann zu nehmen, wenn man die Praxis der Zwanganwendung in einer Gesellschaft durch die Geltung der Normen einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung erklären will. Die Analyse dieser Normenordnung hat für eine solche Erklärung allerdings besondere Konsequenzen verdeutlicht. Aus der Tatsache, daß eine rechtsstaatliche Zwangsordnung eine komplexe Struktur von primären und sekundären Normen aufweist, folgt für den Soziologen, daß er die Ursachen für die Geltung bestimmter Normen in der Geltung von anderen Normen suchen muß. Seine Erklärungsaufgabe iteriert sich, weil die Tatsachen und Handlungsweisen, die die Geltung von Normen herbeiführen, zu einem großen Teil bereits selber das Ergebnis der Geltung von Normen sind. Für die drei Erklärungsstufen bedeutet das im einzelnen:

1. *Identifikation der Normgeber*: Die Normgeber, deren Wille in einem Rechtsstaat der Anwendung von Zwang und Gewalt zugrunde liegt, sind zum einen diejenigen Personen, die durch die Ermächtigungsnormen der Rechtsordnung als rechtliche Normgeber eingesetzt werden; zum anderen diejenigen Personen, die als nicht-rechtliche Normgeber und Verfassungsinteressenten eine rechtsstaatliche Verfassung für die Zwangsordnung ihrer Gesellschaft wollen und durchsetzen können.<sup>80</sup>

2. *Erklärung der Willensrichtung der Normgeber*: Die Willensrichtung der rechtlichen Normgeber muß, insoweit sie in ihren Entscheidungen

---

<sup>79</sup> Vgl. S. 78 ff.

<sup>80</sup> Vgl. S. 86 ff.

heteronom den ›übergeordneten‹ Normen der Rechtsordnung unterworfen sind, mit der Geltung dieser Normen erklärt werden. Die autonome Willensbildung der Verfassungsgeber beruht dagegen vollständig auf außerrechtlichen Ursachen.<sup>81</sup>

3. *Erklärung der Macht der Normgeber:* Die Macht der rechtlichen Normgeber muß mit der Geltung der Ermächtigungsnormen erklärt werden, durch die sie als Normgeber eingesetzt sind. Die Macht der Verfassungsgeber muß ihre Basis außerhalb der Rechtsordnung haben und sich auf rein ›gesellschaftliche‹ Faktoren zurückführen lassen.<sup>82</sup>

Die Unzulänglichkeiten einer ökonomischen Theorie sind auf diesem Hintergrund im einzelnen lokalisierbar:

*Erstens* können unter den Prämissen dieser Theorie zwar die Normalbürger einer Gesellschaft als *Interessenten* einer rechtsstaatlichen Verfassung identifiziert werden. Es lassen sich aber keine *Normgeber* identifizieren, die sich eine rechtsstaatliche Verfassung wünschen *und* in der Lage sind, diese Verfassung auch durchzusetzen, denn die Normalbürger als Verfassungsinteressenten können ihr latentes Machtpotential nicht aktualisieren. Diese Ohnmacht der Normalbürger überträgt sich auf die Organe, die nach ihrem Willen als rechtliche Normgeber fungieren sollen. Gesetzgebung und Rechtsprechung können ihre Funktion nicht wahrnehmen, wenn die Ermächtigungsnormen, deren Geltung die empirische Grundlage ihrer Macht ist, aufgrund der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der Normgeber unwirksam bleiben. Eine ökonomische Theorie kann nicht erklären, wie diejenigen, die aufgrund der Ermächtigungsnormen einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung als rechtliche Normgeber identifizierbar sind, tatsächlich Normgeber sein *können*.

*Zweitens* kann man auf der Grundlage eines ökonomischen Ansatzes zwar den Wunsch der Normalbürger nach der Geltung einer rechtsstaatlichen Verfassung sowie danach erklären, daß gemäß dem Inhalt dieser Verfassung die Entscheidungen der rechtlichen Normgeber den Normen der Rechtsordnung unterworfen sein sollen. Da eine ökonomische Theorie aber nicht erklären kann, wie sich die Verfassungsinteressenten mit ihren Wünschen durchsetzen können, kann sie auch nicht die Willensrichtung der rechtlichen Normgeber als Ergebnis der Normen der Rechtsordnung erklären.

*Drittens* bleibt schließlich die Macht der rechtlichen Normgeber unerklärbar, denn die Wirksamkeit der Ermächtigungsnormen, auf der ihre

<sup>81</sup> Vgl. S. 115 ff.

<sup>82</sup> Vgl. S. 78 ff.

Autorität und Macht als Rechtsorganen beruhen müssen, bleibt unerklärbar. Das ist eine zwangsläufige Folge der Tatsache, daß eine ökonomische Theorie die außerrechtliche Machtbasis der Verfassungsgeber einer rechtsstaatlichen Ordnung insgesamt nicht erklären kann.

Faßt man die Defizite einer ökonomischen Theorie zusammen, dann läßt sich feststellen, daß sie zwar eine Schlüsselfrage für jede soziologische Theorie des Rechtsstaates überzeugend beantworten kann: wer nämlich die Verfassungsinteressenten einer solchen Ordnung sind. Sie kann aber nicht das ›Paradox des Rechtsstaates‹ auflösen, wie diese Verfassungsinteressenten, die als Normalbürger über keine staatlichen Machtmittel verfügen und gerade aus diesem Grund Interessenten einer rechtsstaatlichen Verfassung sind, angesichts ihrer Machtlosigkeit auch Garanten einer solchen Verfassung sein können, während diejenigen, die über die staatlichen Machtmittel verfügen und deshalb Garanten einer rechtsstaatlichen Verfassung sein könnten, aufgrund ihrer Macht schwerlich Interessenten dieser Verfassung sein werden. Dieses Paradox kommt auf der Basis eines ökonomischen Verhaltensmodells und seines Prinzips rationaler Nutzenmaximierung vielmehr erst voll zur Entfaltung.

Ein ökonomischer Ansatz scheidet an einer Theorie des Rechtsstaates, weil er daran scheitert, Macht und ihre Ausübung mit der Geltung von Normen zu erklären. Die Fakten der Macht triumphieren bei ihm über die Fakten des Willens. In einer ökonomischen Welt kann es nicht gelingen, die normative Bestimmung über die Verwendung eines staatlichen Zwangsapparats von der tatsächlichen Verfügung über diesen Apparat abzulösen. Auf der Grundlage derjenigen *faktischen* Gewaltenteilung, die für einen Rechtsstaat kennzeichnend ist – nämlich einer Zentralisation der Zwangsmittel bei der Exekutive –, kann eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung die Geltung rechtsstaatlicher Verfassungsnormen nicht plausibel machen.

Betrachtet man eine rechtsstaatliche Exekutive unter dem Gesichtspunkt, daß sie einen bestimmten Typus von *Organisation* verkörpert,<sup>83</sup> dann besteht das Problem einer ökonomischen Theorie darin, daß sie nicht erklären kann, wie sich ein Sanktionsstab als eine *bürokratische* Organisation etablieren läßt. Max Weber hat das Wesen einer bürokratischen Organisation in der »abstrakten Regelmäßigkeit« ihrer Tätigkeit, in der »prinzipiellen Ablehnung der Erledigung ›von Fall zu Fall‹« und damit in der Ausschaltung ungebundener Willkür gesehen, wie sie in »regelfreier

---

<sup>83</sup> Vgl. S. 111 ff.

individueller Wertung des Einzelfalles« zum Ausdruck kommt.<sup>84</sup> In einer ökonomischen Welt werden sich die Mitglieder des Sanktionsstabes aber den für sie geltenden »abstrakten« Regeln entziehen und zu einer willkürlichen und »regelfreien individuellen Wertung des Einzelfalles« übergehen. Sie werden als rationale Nutzenmaximierer »von Fall zu Fall« jeweils erneut prüfen, welche Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für ihre Eigeninteressen die bestmöglichen Konsequenzen hat. Eine Bürokratie wird geschaffen, um die Autonomie der Mitglieder einer Organisation möglichst weitgehend zu begrenzen – in einer ökonomischen Welt läßt sich jedoch die Autonomie der faktischen Machthaber nicht oder nur wenig einschränken. Ohne Bürokratisierung der Exekutive kann es aber auch keinen Rechtsstaat geben.<sup>85</sup>

Was am Ende auf der Grundlage einer ökonomischen Theorie erklärbar bleibt, ist eine Welt der Wünsche, die der Welt der Wirklichkeit antagonistisch gegenübersteht. Die Welt der Wünsche wird repräsentiert durch die Wünsche der Normalbürger, die sich auf eine rechtsstaatliche Verfassung richten. Ihnen gemäß sollen die Prinzipien dieser Verfassung, die Gesetze des Gesetzgebers und die Urteile der Rechtsprechung vorschreiben, wie die Macht der staatlichen Machthaber auszuüben ist. Die Wirklichkeit wird jedoch geprägt durch den Willen der Machthaber. Sie werden eine Gesellschaft wollen *und* durchsetzen, in der sie frei sind, ihre Machtmittel autonom nach eigener Entscheidung einzusetzen, in der die Geltung von Normen auf Machtausübung beruht und Machtausübung nicht auf der Geltung von Normen. Der Rechtsstaat kann in einer ökonomischen Theorie nur erklärt werden als weltfremder *Wunschtraum*, Machtherrschaft dagegen als raue *Wirklichkeit*.<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> Weber 1921, 565 ff.

<sup>85</sup> Es gibt Autoren in der ökonomischen Tradition, die eine bürokratische Organisation im Sinne Webers als *prinzipiell* unrealisierbar ansehen, weil sie es nicht für möglich halten, eigeninteressierte Akteure als Agenten einer Organisation in einem so weitgehenden Ausmaß normativ zu binden und zu kontrollieren (Coleman 1990, 422 ff.). Dann wäre aber ein Rechtsstaat schon aus diesem Grund empirisch ausgeschlossen.

<sup>86</sup> »Es dürfte in der Tat so sein, daß, um mit Rousseau zu sprechen, der Mensch mit dem Wunsch nach minimaler Staatsgewalt geboren wird, aber überall und jederzeit die maximale Staatsgewalt trifft.« (de Jasay 1991, 78)

### D. Recht und Moral

Entstehung und Existenz einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung können in einer ökonomischen Welt nicht erklärt werden, weil nicht erklärt werden kann, wie eine solche Ordnung in einer ökonomischen Welt ihren ›Moralbedarf‹ decken kann, wie es also möglich ist, daß die Normen, die der Existenz einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung zugrunde liegen und die selber nicht durch staatliche Zwangsmittel durchsetzbar sind, in ausreichendem Maße befolgt werden. Mit anderen Worten: Es kann nicht erklärt werden, wie *freiwillige* Kooperation innerhalb eines rechtsstaatlichen Zwangssystems möglich ist.<sup>87</sup>

Aus dem Scheitern einer ökonomischen Theorie läßt sich der Schluß ziehen, daß für die Existenz eines Rechts- und Verfassungsstaates im Handeln seiner Bürger noch andere Motive für die regelmäßige Befolgung sozialer Normen wirksam werden müssen als die Erwartung, daß negative Sanktionen drohen oder Gratifikationen zu erhoffen sind. Die Entstehung und Fortdauer einer Gesellschaft mit einer rechtsstaatlichen Verfassung ist nicht mit der Annahme vereinbar, daß alle Mitglieder dieser Gesellschaft in jeder Entscheidungssituation allein ihren subjektiven Nutzen zu maximieren trachten. Der Bazillus eines solchen ungehemmten ›Egoismus‹ würde das komplizierte Verfassungsgerüst einer solchen Gesellschaft unvermeidlich zerstören.

Gerade eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung, in der für eine ›blinde‹ und unkalkulierte Befolgung sozialer Normen kein Raum ist, macht deutlich, daß eine dauerhafte Normkonformität, die nicht auf die Wirkung ›künstlicher‹ Institutionen der Normdurchsetzung zurückführbar ist, das Salz in der sozialen Suppe bleibt. Man kann der Verankerung der Normgeltung in dem Markt informeller sozialer Beziehungen als Grundlage sozialer Ordnung nicht entkommen. *Moral* ist offenbar das Bindemittel, auf das auch in einer ›formierten‹ und organisierten Gesellschaft mit hierarchischen Strukturen, verschachtelten Institutionen und wechselseitigen Kontrollmechanismen nicht verzichtet werden kann. Im Gegenteil: Je ausgeklügelter eine solche gesellschaftliche Struktur ist, mit ihren zahlreichen Positionen und Rollen, ihren zahlreichen Pflichten und Rechten, ihren ebenso zahlreichen Möglichkeiten, unbemerkt zum individuellen Vorteil von ihren Normen und Regeln abzuweichen, desto weniger kann diese labile Konstruktion auf eine von Sanktionsdrohungen un-

---

<sup>87</sup> Vgl. die Ausführungen zu H. L. A. Hart S. 124 ff.

abhängige ›moralische‹ Loyalität zu ihrer Verfassung und den von ihr legitimierten Normen verzichten.<sup>88</sup> Auch in einer hoch organisierten, gelenkten und geplanten Gesellschaft muß mehr an Anarchie und informell wirksamen Verhaltensmechanismen stecken als es auf den ersten Blick scheinen mag. Dem ehrwürdigen ›Marktmodell‹ der ökonomischen Tradition widerfährt so am Ende wieder eine gewisse Rehabilitation – allerdings um den Preis, daß auf diesem Markt nicht mehr nur Familienmitglieder des Homo oeconomicus anzutreffen sein werden.

Diese Bilanz einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung belegt nicht unbedingt den Hauptvorwurf, der von Kritikern individualistischer und ökonomischer Ansätze in den Sozialwissenschaften immer wieder in verschiedener Form vorgebracht wird: daß man allein auf der Basis der Prinzipien individuell-rationaler Entscheidung und subjektiver Nutzenmaximierung die klassische soziologische Frage: Wie ist soziale Ordnung möglich?, grundsätzlich nicht beantworten könne. Die Bilanz belegt und vertieft aber eine Variante dieser Kritik, die von Autoren in der Tradition des methodologischen Individualismus selber, wie etwa von Max Weber oder H. L. A. Hart, vertreten wird. Diese Autoren gehen zwar davon aus, daß im Rahmen individualistischer Verhaltensmodelle das ›Problem der sozialen Ordnung‹ prinzipiell lösbar ist, daß aber diese Verhaltensmodelle neben einer nutzenorientierten, zweckrationalen Einzelfallabwägung Raum lassen müssen für ein Konzept *normgebundenen* Handelns, demgemäß eine regelmäßige Normbefolgung nicht allein mit der Erwartung positiver oder negativer Sanktionen erklärt werden kann. Insbesondere die These Harts, daß es eines *internen Standpunkts* gegenüber den Normen einer Rechtsordnung bedarf, kann durch eine ökonomische Theorie nicht adäquat beantwortet bzw. zurückgewiesen werden. Sie kann nicht zeigen, daß eine rechtsstaatliche Rechtsordnung unter der Bedingung existenzfähig ist, daß alle Normadressaten die Normen dieser Ordnung nur von einem *externen* Standpunkt aus betrachten, daß sie diese Normen also nur dann befolgen, wenn ein normkonformes Handeln die für sie nutzenmaximierende Alternative ist. Damit ist aber das ökonomische Verhaltensmodell des Homo oeconomicus als Grundmodell für eine sozialwissenschaftliche Theorie sozialer Ordnung insgesamt gescheitert.<sup>89</sup>

<sup>88</sup> Das wird von denjenigen Autoren unterschätzt, die das ›Moralproblem‹ in die Institutionalisierung von gesellschaftlichen Regeln ›abschieben‹ wollen, damit das Handeln unter diesen Regeln von einer moralischen Motivation unabhängig wird: »Der systematische Ort der Moral in einer Marktwirtschaft ist die Rahmenordnung.« (Homann/Blome-Drees 1992, 35, 20 ff.)

<sup>89</sup> Eine Schlußfolgerung, die auch von Wirtschaftshistorikern angesichts der Erklä-

### E. Ist die Vision des Liberalismus auf eine ökonomische Welt angewiesen?

Das Hauptanliegen der vorliegenden Untersuchung besteht jedoch nicht in der Überprüfung einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung oder in einer generellen Bewertung des ökonomischen Ansatzes. Ihr Hauptanliegen besteht in der Beantwortung der Frage, ob die Vision des Liberalismus zutreffend ist, daß es eine Harmonie zwischen aufgeklärter Weltlichkeit, wirtschaftlichem Wohlstand, politischer Freiheit und individueller Moral geben kann, daß – genauer gesagt – eine säkulare gesellschaftliche Ordnung, in der wirtschaftliche Effizienz herrscht, politische Herrschaft »gezähmt« ist und die Bürger moralische Tugend zeigen, mit einer rationalen Verfolgung individueller Interessen durch alle Mitglieder der Gesellschaft vereinbar ist oder durch eine solche allseitige Interessenorientierung sogar gefördert wird. Zu diesem Zweck wurde sich einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung *bedient*, weil sie in ihren theoretischen Prämissen das postuliert, was hier der empirische Ausgangspunkt war: nämlich Individuen, die als aufgeklärte und pragmatische Akteure sich in ihren Handlungen und Entscheidungen in rationaler Weise an ihren Interessen und ihrem persönlichem Nutzen orientieren. Die Untersuchung der Entstehungs- und Existenzbedingungen eines Rechtsstaates wurde in diesem Zusammenhang als »Prüfungsgegenstand« gewählt, weil – wie in der Einleitung bereits ausgeführt – der Rechtsstaat als genuines Produkt der modernen liberalen Gesellschaft besonders gut geeignet ist, um die Vision des Liberalismus unter den Verhältnissen der heutigen Gesellschaft zu überprüfen und – im Falle des Erfolges – zu erneuern.

Die beschwerliche Forschungsreise durch eine ökonomische Welt, um in dieser Welt rechtsstaatliche Institutionen zu entdecken, wurde also unter der ausdrücklichen Voraussetzung unternommen, daß diese Welt im wesentlichen identisch ist mit der Vorstellung einer interessendominierten Gesellschaft, wie sie der Vision des Liberalismus zugrunde liegt. Eine gelungene Erklärung für die Entstehung und Existenz rechtsstaatlicher Institutionen hätte unter dieser Voraussetzung als Bestätigung für die Vision des Liberalismus gelten können. Wie ist es für diese Vision aber jetzt zu bewerten, daß eine solche Erklärung *mißlungen* ist?

---

rungsdefizite dieses Modells gezogen wird: »Es bedarf mehr als eines individuellen Kosten-Nutzen-Kalküls, um Wandel bzw. Stabilität erklären zu können.« (North 1988, 12)

Auf den ersten Blick muß es so scheinen, als wenn die Kritiker der Vision des Liberalismus in wichtigen Punkten Recht bekommen haben. Weder konnte gezeigt werden, daß die rationale Orientierung an individuellen Interessen auf seiten der Bürger und Machthaber die Ausübung staatlicher Macht und Herrschaft zu zügeln vermag – im Gegenteil schien sich die Befürchtung zu bestätigen, daß eine interessendominierte Gesellschaft zwangsläufig dahin tendiert, in Despotie und Diktatur abzugleiten. Noch konnte die These vom ›Doux Commerce‹, daß der Markt mit seiner Kette von kooperativen Tauschhandlungen eine Quelle individueller Moral sein könne, plausibel gemacht werden. Die Analyse von sozialen Netzwerken mußte vielmehr denjenigen Recht geben, die Austauschbeziehungen auf einem Markt in der Regel mit einem zu hohen Maß an Anonymität und Mobilität belastet sehen, als daß Eigeninteresse und Moral von selbst zur Deckung kommen könnten.

Diese Ergebnisse scheinen schließlich auch die modernen kommunitaristischen Kritiker des Liberalismus in ihrer Behauptung zu unterstützen, daß verbindliche Maßstäbe und ausreichende Anreize für ein moralisches Verhalten nur in sozialen Gemeinschaften mit verlässlichen interpersonellen Beziehungen existieren können, während das Leben in der Anonymität und Mobilität der modernen Großgesellschaft zusammen mit der Propagierung eines selbstbezogenen Individualismus zu existenzbedrohenden gesellschaftlichen Krisen führen muß. Die Kluft zwischen individueller und kollektiver Rationalität, das Dilemma, daß in bestimmten Situationen eine rationale Orientierung am Eigeninteresse zu Ergebnissen führen kann, die dem Eigeninteresse aller Beteiligten diametral entgegenlaufen, haben sich in einer ökonomischen Welt als in der Tat unüberwindbar herausgestellt. Die immanente Kritik am Liberalismus wurde also ebenfalls bestätigt: Die unsichtbare *Wand* hat sich als stärker gezeigt als die unsichtbare *Hand*.

Doch es wäre vorschnell, die Vision des Liberalismus angesichts dieser Ergebnisse bereits als gescheitert zu erklären und die Forderungen ihrer Kritiker nach einer Wiederbelebung von ›Gemeinschaftsbezügen‹ oder nach einer moralischen und weltanschaulichen Aufrüstung zu unterschreiben. Eine solche Kapitulation wäre verfrüht, weil erst einmal zu überprüfen ist, ob man die Prämissen eines ökonomischen Ansatzes wirklich vollständig und unverändert übernehmen muß, wenn man eine theoretische Welt konstruieren will, die der Vision des Liberalismus entspricht.

Würde man das Scheitern einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung nur als Problem der explanativen Kraft empirischer Theorien be-

trachten, dann läge es vielleicht nahe, auf das ökonomische Verhaltensmodell zu verzichten und seinen erklärten Gegner als Sieger auszurufen,<sup>91</sup> d.h. reumütig in die Arme des Homo sociologicus zurückzukehren. Aber abgesehen davon, daß dieses Konzept selber mit erheblichen Schwierigkeiten belastet ist, die erheblich zu der ›Renaissance‹ des Homo oeconomicus beigetragen haben: Ein solcher Schritt würde nicht nur ein Scheitern der ökonomischen Theorie, sondern auch ein Scheitern des Versuchs eingestehen, die Vision des Liberalismus zu verteidigen. Eine Theorie, die mit dem Verhaltensmodell des Homo sociologicus etwa die Institutionen des Rechtsstaates erklären würde, könnte kaum noch als Bestätigung für die Annahme dienen, diese Institutionen seien mit einer allseitigen Interessenorientierung unter den Mitgliedern einer Gesellschaft vereinbar – schließlich wurde das Verhaltensmodell des Homo sociologicus nicht zuletzt deshalb entwickelt, um ein Modell zu besitzen, mit dem gerade die *Überwindung* der Interessenorientierung im menschlichen Handeln plausibel gemacht werden kann.

Um eine Revision des ökonomischen Verhaltensmodells kommt man allerdings nicht herum. Homo oeconomicus *muß* einer Therapie unterzogen werden. Die entscheidende Frage für das hier verfolgte Programm ist jedoch, ob die notwendigen Veränderungen des ökonomischen Verhaltensmodells so vorgenommen werden können, daß man anschließend noch plausibel sagen kann, daß es ein Verhaltensmodell für Menschen ist, die in ›pragmatischer Diesseitigkeit‹ rational ihre individuellen Interessen verfolgen. Sollte allerdings das ökonomische Verhaltensmodell im Sinne des ›klassischen‹ Homo oeconomicus das *einzig*e sozialwissenschaftliche Verhaltensmodell sein, mit dem man die Idee eines rationalen und interessenbasierten Handelns modellieren kann, wäre das Scheitern einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung in der Tat gleichbedeutend mit einem Scheitern des Versuchs, die Vision des Liberalismus zu verteidigen.

Nun zeigt eine nähere Betrachtung des Modells rationaler Nutzenmaximierung, daß es sich in mehrere voneinander unabhängige Komponenten zerlegen läßt. Es gibt also die Hoffnung, durch eine nur teilweise Re-

---

<sup>90</sup> Etwa im Sinne Anthony de Jasays, der im Anschluß an seine Zweifel, daß »innerhalb des Paradigmas einer reinen Nutzenmaximierung« die Begrenzung der Staatsgewalt möglich sei, seine »persönliche Überzeugung« formuliert, daß eine solche Begrenzung »nur möglich ist in Verbindung mit dem blinden Vertrauen eines bedeutenden Teils der Gesellschaft in bestimmte metaphysische Grundannahmen. ... Religion, Tabu und Aberglauben haben unverzichtbare Rollen zu spielen bei der Zügelung der Vernunftkalküle und im Widerstand gegen das von individuellen Interessen getriebene, unaufhaltsame Vorschreiten der Kollektiventscheidungen.« (de Jasay 1991, 104)

vision seine Schwächen zu überwinden und weiterhin eine theoretisch sinnvolle Modellierung für einen rationalen und selbstinteressierten Akteur zu behalten. Ein solcher Versuch muß nicht bei Null anfangen. Einmal gibt es mittlerweile – wie schon zu Anfang hervorgehoben – *innerhalb* der ökonomischen Theorietradition selber zunehmend die Tendenz, das herkömmliche Modell des Homo oeconomicus zu überarbeiten. Zum anderen läßt sich in diesem Zusammenhang auf *den* Klassiker der Soziologie rekurrieren, nämlich auf Max Weber. Von Weber kann man lernen, welche Komponenten im Modell rationaler Nutzenmaximierung im einzelnen enthalten sind und welche sich davon ersetzen lassen, ohne der ›Seele‹ eines Menschen, der in ›pragmatischer Diesseitigkeit‹ rational seine Interessen verfolgt, Gewalt anzutun.